

**1336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

5. 11. 1974

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen,  
Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen in gerichtlichen  
Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz  
1974 — GebAG 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. ABSCHNITT****Anspruch**

§ 1. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Geschworne und Schöffen haben für ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren, Vertrauenspersonen für ihre Tätigkeit in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz vorgesehenen Kommissionen Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

**II. ABSCHNITT****Zeugen****Begriff. Anspruchsberechtigung**

§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweiszwecken, aber nicht als Partei oder Parteienvertreter vernommen wird.

(2) Eine Begleitperson des Zeugen ist einem Zeugen gleichzuhalten, wenn der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens der Begleitung bedurft hat; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat die Notwendigkeit der Begleitperson zu bestätigen.

(3) Keinen Anspruch auf die Gebühr haben

1. der Zeuge, der die Aussage ungerechtfertigt verweigert,

2. im Strafverfahren der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, und der Privatankläger.

**Umfang der Gebühr**

§ 3. (1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

2. die Entschädigung für Zeitversäumnis; diese betrifft

- a) beim unselbständig Erwerbstätigen den tatsächlich entgangenen Verdienst,
- b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
- c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
- d) bei nur im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Hilfskraft.

(2) Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z. 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustände, wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

**Anspruchsvoraussetzungen**

§ 4. (1) Der Anspruch auf die Gebühr steht dem Zeugen zu, der auf Grund einer Ladung vom Gericht vernommen worden ist. Er kommt aber auch dem Zeugen zu, der ohne Ladung gekommen und vernommen worden oder der auf Grund einer Ladung gekommen, dessen Vernehmung aber ohne sein Verschulden unterblieben ist; er hat jedoch im ersten Fall, wenn er sonst im Weg der Rechtshilfe hätte vernommen werden können, nur den Anspruch, der ihm bei einer Vernehmung vor dem Rechtshilfegericht zustände, sofern seine unmittelbare

Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich gewesen ist; andernfalls hat das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, die Notwendigkeit der unmittelbaren Vernehmung zu bestätigen.

(2) Ist der auf der Ladung angegebene Zustellort vom Ort der Vernehmung des Zeugen weniger weit entfernt als der Ort, von dem der Zeuge zureist, so steht dem Zeugen eine darauf gestützte höhere Gebühr nur zu, wenn er diesen Umstand dem Gericht unverzüglich nach Erhalt der Ladung angezeigt und das Gericht trotzdem die Ladung nicht rechtzeitig widerrufen hat oder wenn die unmittelbare Vernehmung des Zeugen vor diesem Gericht trotz Unterbleiben der Anzeige zur Aufklärung der Sache erforderlich gewesen ist; dies hat das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu bestätigen. Auf die Anzeigepflicht ist der Zeuge in der Ladung aufmerksam zu machen.

#### Gebührevorschuß

§ 5. Dem Zeugen ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

#### Reisekosten

§ 6. (1) Der Ersatz der notwendigen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 Z. 1) umfaßt die Kosten der Beförderung des Zeugen mit einem Massenbeförderungsmittel oder mit einem anderen Beförderungsmittel und die Entschädigung für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken (Kilometergeld); er bezieht sich, vorbehaltlich des § 4, auf die Strecke zwischen dem Ort der Vernehmung des Zeugen und seiner Wohnung oder Arbeitsstätte, je nachdem, wo der Zeuge die Reise antreten oder beenden muß.

(2) Tritt in der Verhandlung eines Gerichtes eine längere Pause ein, so sind dem Zeugen, der sich in dieser Zeit mit Erlaubnis des Gerichtes (des Vorsitzenden), vor dem die Beweisaufnahme stattfindet, in seine Wohnung oder an seine Arbeitsstätte begibt, die Kosten der Heimreise und der neuerlichen Reise an den Ort der Vernehmung zu vergüten, soweit sie die Gebühr nicht übersteigen, die dem Zeugen bei seinem Verbleib am Ort der Vernehmung zustände.

(3) Dem Zeugen, der aus dem Ausland geladen wird, sind auch die unvermeidlichen Nebenkosten, z. B. für die Beschaffung von Reisepapieren, zu ersetzen.

#### Massenbeförderungsmittel

§ 7. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinn des § 6 ist jedes Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen dient, die es unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises in Anspruch nehmen können.

(2) Führen verschiedene Massenbeförderungsmittel zum selben Ziel, so gebührt die Vergütung, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für dasjenige, dessen Benützung den geringeren Zeitaufwand erfordert.

(3) Der Fahrpreis ist nach den jeweils geltenden Tarifen zu vergüten; hierbei sind allgemeine Tarifiermäßigungen maßgebend. Für Strecken, auf denen der Zeuge für seine Person zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine, für solche Strecken, auf denen er zur ermäßigten Fahrt berechtigt ist, nur die Vergütung des ermäßigten Fahrpreises.

#### Fahrpreisklasse

§ 8. Dem Zeugen gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiff zurücklegt, die Vergütung für den Fahrpreis der niedrigsten Klasse, einschließlich des Preises einer Platzkarte, für Strecken, die er mit dem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für den Fahrpreis der Touristenklasse.

#### Andere als Massenbeförderungsmittel

§ 9. (1) Die Kosten für die Benützung eines Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist, sind dem Zeugen nur zu ersetzen,

1. wenn ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht oder nach der Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann und die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß nicht zumutbar ist,

2. wenn die Gebühr bei Benützung des anderen Beförderungsmittels nicht höher ist als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels,

3. wenn die Rechtssache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte, oder

4. wenn ihm wegen eines körperlichen Gebrechens die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zugemutet werden kann.

(2) Kosten nach Abs. 1 sind die angemessenen, tatsächlich aufgelaufenen Kosten; benützen mehrere Personen ein solches Beförderungsmittel gemeinsam, so gebührt dem Zeugen nur der entsprechende Teil dieser Kosten. Benützt jedoch der Zeuge ein eigenes Kraftfahrzeug, so gebührt ihm die nach der Reisegebührevorschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung. Bei Benützung eines Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld (§ 12).

(3) Benützt der Zeuge ein anderes Beförderungsmittel als ein Massenbeförderungsmittel, ohne daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 hierfür vorliegen, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten, die er für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels hätte aufwenden müssen.

#### Flugzeug

§ 10. Dem Zeugen gebührt die Vergütung für die Benützung eines Flugzeugs nur dann, wenn das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll oder stattgefunden hat, das Vorliegen der Voraussetzung für diese Vergütung bestätigt. Diese Voraussetzung ist,

1. daß bei Benützung dieses Beförderungsmittels die Gebühr nicht höher ist als bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels,

2. daß wegen der Länge des Reisewegs eine andere Beförderungsart unzumutbar ist, oder

3. daß die Rechtssache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte.

#### Schlafwagen und Kabine

§ 11. Dem Zeugen gebührt die Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen auf der Eisenbahn oder für eine Kabine auf einem Schiff nur dann, wenn das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll oder stattgefunden hat, das Vorliegen der Voraussetzung für diese Vergütung bestätigt. Diese Voraussetzung ist, daß der Zeuge, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) antreten oder nach Mitternacht beenden muß.

#### Kilometergeld

§ 12. (1) Dem Zeugen gebührt für Wegstrecken, die er zu Fuß zurücklegen muß, ab dem zweiten Kilometer ein Kilometergeld von 3 S für jeden angefangenen Kilometer,

1. wenn ein Massenbeförderungsmittel nicht vorhanden ist oder nach der Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann und die Benützung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder nicht vergütet wird, oder

2. wenn durch Zurücklegung der Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Reise wesentlich abgekürzt wird.

(2) Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht fest-

stellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(3) Hat der Zeuge größere An- oder Abstiege zu Fuß zu bewältigen, so entspricht ein Höhenunterschied von 75 m der Strecke von 1 km.

#### Aufenthaltskosten

§ 13. Die Aufenthaltskosten (§ 3 Abs. 1 Z. 1) umfassen

1. den Mehraufwand für die Verpflegung, wenn die Reise oder der Aufenthalt am Ort der Vernehmung den Zeugen zwingt, das Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort einzunehmen, und

2. die Kosten für die unvermeidliche Nächtigung während der Reise und am Ort der Vernehmung.

#### Verpflegung

§ 14. (1) Dem Zeugen sind als Mehraufwand für die Verpflegung zu vergüten

- |                              |       |
|------------------------------|-------|
| 1. für das Frühstück .....   | 20 S, |
| 2. für das Mittagessen ..... | 45 S, |
| 3. für das Abendessen .....  | 45 S. |

(2) Der Mehraufwand für das Frühstück ist zu vergüten, wenn der Zeuge die Reise vor 7 Uhr antreten, der Mehraufwand für das Mittagessen, wenn er sie vor 11 Uhr antreten und nach 14 Uhr beenden hat müssen, derjenige für das Abendessen, wenn er die Reise nach 19 Uhr beenden hat müssen.

#### Nächtigung

§ 15. (1) Dem Zeugen ist, sofern ihm nicht ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, für jede unvermeidliche Nächtigung ein Betrag von 65 S zu vergüten. Als unvermeidlich ist die Nächtigung auch dann anzusehen, wenn die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten oder beendet werden mußte.

(2) Bescheinigt der Zeuge, daß die Kosten für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft den im Abs. 1 angeführten Betrag übersteigen, so sind ihm diese Kosten, jedoch nicht mehr als das Dreifache des im Abs. 1 genannten Betrages, zu ersetzen.

#### Besondere Kosten von Zeugen aus dem Ausland

§ 16. Beweist der Zeuge, der aus dem Ausland geladen wird, daß ihm höhere als die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Beträge erwachsen sind, und bescheinigt er, daß diese Mehrauslagen seinen Lebensverhältnissen entsprechen, so sind ihm diese höheren Beträge, jedoch nicht mehr als das Dreifache der im § 14 genannten Beträge und

das Sechsfache des im § 15 Abs. 1 genannten Betrages zu vergüten; darüber hinaus sind ihm auch die unbedingt notwendigen weiteren Auslagen zu ersetzen, die ihm infolge der Reise nach Österreich, seines Aufenthalts im Inland und der Rückreise bewiesenermaßen unvermeidlich erwachsen.

#### Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 17. Die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 3 Abs. 1 Z. 2) bezieht sich, vorbehaltlich des § 4, auf den Zeitraum, den der Zeuge wegen seiner Vernehmung außerhalb seiner Wohnung bzw. Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit verbringen muß.

#### Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Bei der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 3 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe a ist das entgangene reine Arbeitseinkommen samt zuzusätzlichen Vergütungen zu ersetzen.

(2) Vermag der Zeuge zwar die Tatsache eines Anspruchs nach § 3 Abs. 1 Z. 2, nicht aber dessen Höhe zu bescheinigen, so gebührt ihm eine Entschädigung von 30 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die ihm eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht.

#### Geltendmachung der Gebühr

§ 19. (1) Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen, im Fall des § 16 binnen vier Wochen nach Abschluß seiner Vernehmung, oder nachdem er zu Gericht gekommen, aber nicht vernommen worden ist, bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist und nicht feste Gebührensätze bestehen, hat der Zeuge die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienstentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls durch Vorlage einer von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Bestätigung über die Höhe der sonst zustehenden Reisegebühren (§ 3 Abs. 2), zu bescheinigen.

(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge in der Ladung aufmerksam zu machen.

#### Bestimmung der Gebühr

§ 20. (1) Die Gebühr ist im Justizverwaltungsweg von dem damit betrauten Bediensteten desjenigen Gerichtes zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder statt-

finden sollte; bei einem aus dem Ausland geladenen Zeugen vom Leiter des Gerichtes. Das entscheidende Organ hat auch über die Gewährung eines Vorschusses zu entscheiden. Im Zivilprozeß entfallen die Bestimmung der Gebühr und ihre Entrichtung, wenn die Parteien dem Zeugen die von ihm geltend gemachte Gebühr sogleich entrichten.

(2) Vor der Gebührenbestimmung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen.

(3) Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

#### Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung

§ 21. Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

#### Rechtsmittel

§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann nur der Zeuge binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Für die Anfechtung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, gilt der Abs. 1 sinngemäß; die vorstehend genannte Entscheidung ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

**Zahlung der Gebühr. Zurückzahlung**

§ 23. (1) Die Gebühr ist dem Zeugen aus den Amtsgeldern des Gerichtes, ist aber ein Kostenvorschuß erlegt worden, aus diesem kostenfrei zu zahlen.

(2) Wird die zunächst bestimmte Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung erhöht, so ist der Mehrbetrag dem Zeugen kostenfrei nachzuzahlen.

(3) Wird die Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung herabgesetzt oder übersteigt der dem Zeugen gezahlte Vorschuß die rechtskräftig bestimmte Gebühr, so hat der Zeuge den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen. Hierzu ist er unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern. Bei nicht rechtzeitiger Zurückzahlung ist der Betrag vom Zeugen nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.

**III. ABSCHNITT****Sachverständige****Umfang der Gebühr**

§ 24. Die Gebühr des Sachverständigen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;

3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;

4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

**Anspruchsvoraussetzungen**

§ 25. (1) Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch.

(2) Werden zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige zugezogen, so hat jeder von ihnen Anspruch auf die volle Gebühr, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr.

**Gebührenvorschuß**

§ 26. Dem Sachverständigen ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

**Reisekosten**

§ 27. (1) Die §§ 6, 7 und 12 sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für den § 9, soweit es sich nicht um ein eigenes Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad handelt.

(3) Das gleiche gilt für die §§ 10 und 11, doch entfallen die dort vorgesehenen Bestätigungen.

**Fahrpreisklasse. Eigenes Kraftfahrzeug. Andere als Massenbeförderungsmittel**

§ 28. (1) Dem Sachverständigen gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiff zurücklegt, die Vergütung für den Fahrpreis der höchsten Klasse einschließlich des Preises einer Platzkarte, wenn aber das vom Sachverständigen benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, der nächstniedrigeren tatsächlich geführten Klasse; für Strecken, die der Sachverständige mit dem Flugzeug zurücklegt, gebührt ihm die Vergütung für den Fahrpreis der Touristenklasse.

(2) Die Kosten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind stets zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten gebührt die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung. Die Kosten für die Benützung eines Fahrrades sind gleichfalls stets zu ersetzen.

(3) Die Kosten für die Benützung eines anderen Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist, sind dem Sachverständigen auch dann zu ersetzen, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die der Sachverständige zur Beweisaufnahme mitnehmen muß, dies rechtfertigt.

**Aufenthaltskosten**

§ 29. Die §§ 13 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden.

**Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften**

§ 30. Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen

1. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;

2. die Reise- und Aufenthaltskosten der Hilfskräfte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen (§§ 6 bis 15).

#### Sonstige Kosten

§ 31. Dem Sachverständigen sind die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen. Dazu zählen besonders

1. die Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern, Ablichtungen, Lichtpausen, Zeichnungen und für Röntgenuntersuchungen;

2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe;

3. die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 9 S für jede Seite der Urschrift und von 2 S einer Durchschrift; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden;

4. die vom Sachverständigen zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigegebenen Werkzeuge und Geräte, die eine dauernde Verwendung zulassen;

5. die Stempel- und Postgebühren;

6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

#### Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32. (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 120 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, von 80 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht so weit nicht,

1. als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat,

2. als für die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr),

a) dem Sachverständigen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, oder

b) er bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs die Gebühr für die Nächtigung in Anspruch nimmt.

#### Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis. Aufteilung

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 150 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, auf 100 S.

(2) Nimmt ein Sachverständiger in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichem Zusammenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teil, so ist bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis die insgesamt versäumte Zeit auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen.

#### Gebühr für Mühewaltung

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu.

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

(3) Genügen im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außer-

## 1336 der Beilagen

7

gerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 2 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 100 S.

**Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung**

§ 35. (1) Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 150 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, in der Höhe von 100 S; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, so beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache, fällt sie auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, das Doppelte dieser Beträge.

(2) Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so hat er Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

**Gebühr für Aktenstudium**

§ 36. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 30 S bis 210 S, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 180 S mehr.

**Höhere Gebühr**

§ 37. (1) Für die im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen oder von einander widersprechenden gerichtlichen Gutachten mehrerer Sachverständiger ist der Sachverständige mit der doppelten Gebühr zu entlohnen, die für das überprüfte Gutachten, bei einander widersprechenden Gutachten für das höher zu vergebührende Gutachten, jeweils samt Befund, nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, selbst wenn er keinen Befund aufnimmt.

(2) Im zivilgerichtlichen Verfahren steht dem Sachverständigen eine höhere als die vorgesehene Gebühr zu, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Diese Gebühr ist, falls der Sachverständige um ihre Einhebung ersucht,

nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen.

**Geltendmachung der Gebühr**

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, daß jeder der im § 40 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a und Z. 2 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2) Der Sachverständige hat die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen.

(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit der Bescheinigung ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen.

**Bestimmung der Gebühr**

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Den im § 40 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a und Z. 2 genannten Personen ist unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

(2) Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschusses entschieden wird, ist zu begründen.

**Zustellung**

§ 40. (1) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen

1. in Zivilsachen
  - a) den Parteien und

- b) dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann oder die Gebühr nicht nach § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;
2. in Strafsachen dem Ankläger und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger;
3. dem Sachverständigen.

(2) Der Beschluß über die Gewährung eines Vorschusses ist nur dem Sachverständigen zuzustellen.

#### Rechtsmittel

§ 41. (1) Gegen den Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben.

(2) Gegen den Beschluß, mit dem ein Antrag des Sachverständigen auf Gewährung eines Vorschusses ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, kann nur der Sachverständige das im Abs. 1 genannte Rechtsmittel erheben. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten oder verteidigt sind, können Rechtsmittel auch mündlich zu Protokoll erklären; ihre schriftlichen Rechtsmittel bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

#### Zahlung, Zurückzahlung

§ 42. (1) Die Gebühr ist dem Sachverständigen aus den Amtsgeldern des Gerichtes, ist aber ein Kostenvorschuß erlegt worden, aus diesem nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt worden ist, kostenfrei zu zahlen. Der Sachverständige kann verlangen, daß ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt werde.

(2) Wird die zunächst bestimmte Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung erhöht, so ist der Mehrbetrag dem Sachverständigen kostenfrei nachzuzahlen.

(3) Wird die Gebühr vor ihrer rechtskräftigen Bestimmung gezahlt und durch eine Rechtsmittelentscheidung herabgesetzt oder übersteigt der dem Sachverständigen gezahlte Vorschuß die rechtskräftig bestimmte Gebühr, so hat der Sachverständige den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen. Hierzu ist er vom Gericht (vom Vorsitzenden) unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern. Bei nicht rechtzeitiger Zurückzahlung ist der Betrag vom Sachverständigen

nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.

#### TARIFE

##### Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung .....  | 100 S  |
| b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung .. | 210 S  |
| c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....   | 315 S  |
| d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens .....  | 620 S  |
| e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....   | 1045 S |
| f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geisteschwäche .....  | 75 S   |

2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

- |  |        |
|--|--------|
| a) in einfachen Fällen .....   | 500 S  |
| b) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....   | 700 S  |
| c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....  | 1000 S |
| d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, |        |



## 1336 der Beilagen

9

das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren		b) bei Kindern unter drei Jahren	77 S
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten	75 S	c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	110 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	75 S	d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z. 8 Buchstabe g genannten Merkmale	132 S
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	88 S	e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	110 S	8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	250 S	a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	125 S
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	200 S	b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten		aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	77 S
aa) bis zu drei Bruchstücken	200 S	bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub>	77 S
bb) für jedes weitere Bruchstück	20 S	c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten		aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	77 S
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art		bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	220 S
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth	143 S	d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	132 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	220 S	e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	132 S
cc) sonst	77 S	f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	77 S
b) auf Gruppenzugehörigkeit	200 S	g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	220 S	aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	132 S
7. für eine Blutentnahme		bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung	132 S
a) bei Kindern über drei Jahre und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	44 S	9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
		a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	132 S
		b) sonst	66 S
		10. a) für jede virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	275 S

- b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten ..... 550 S
11. Für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck ..... 50 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten
- a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme ..... 160 S
- b) bei Durchleuchtung ..... 100 S
- c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit ..... 250 S.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.

#### Anthropologen

§ 44. Die Gebühr für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten beträgt für jede untersuchte Person

1. für eine morphologische Untersuchung ..... 470 S
2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung ..... 100 S
3. für die Geschmacksprüfung ..... 90 S
4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten ..... 200 S
5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule ..... 460 S
6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen ..... 460 S
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck ..... 80 S
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit ..... 250 S.

#### Dentisten

§ 45. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1. über eine Untersuchung im Mund
- a) in einfachen Fällen ..... 80 S
- b) mit eingehender Begründung des Gutachtens ..... 160 S

- c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen ..... 270 S
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes
- a) in einfachen Fällen ..... 60 S
- b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben .. 210 S
3. über Materialien und deren Verarbeitung ..... 280 S.

#### Tierärzte

§ 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
- a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
- aa) in einfachen Fällen ..... 100 S
- bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten ..... 210 S
- cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens ..... 315 S
- b) eines mittleren Tieres (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen ..... 85 S
- c) eines Kleintiers (z. B. Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen ..... 75 S
2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten
- a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen ..... 80 S
- b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von
- 50 bis 100 Stück insgesamt .. 1500 S
- 101 bis 250 Stück insgesamt .. 2600 S
- 251 bis 1000 Stück insgesamt .. 4400 S
- mehr als 1000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 500 S für jedes weitere angefangene Tausend
- c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von

## 1336 der Beilagen

11

100 bis 200 Stück insgesamt ...	500 S		
201 bis 1000 Stück insgesamt ...	700 S		
1001 bis 10.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 250 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10.000 Stück mit einem Zuschlag von 180 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend			
3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2			
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,			
b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren			
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten			
a) bei einem Großtier			
aa) in einfachen Fällen .....	500 S		
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....	700 S		
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	1000 S		
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren			
b) bei einem mittleren Tier			
aa) in einfachen Fällen .....	250 S		
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....	350 S		
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	500 S		
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das			
Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren			
c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel			
aa) in einfachen Fällen .....	100 S		
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....	250 S		
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	400 S		
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren			
d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)			
aa) in einfachen Fällen .....	100 S		
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens .....	150 S		
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens .....	250 S		
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren			
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten .....			75 S
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart .....			88 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung .....			110 S

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung .....	250 S	b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je .....	33 S
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten		c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate) .....	440 S
a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut ..	143 S	d) bei bakteriologischer Untersuchung	
b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	220 S	aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl .....	50 S
c) sonst .....	77 S	bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl .....	75 S
8. für eine Blutentnahme .....	77 S	e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart .....	75 S
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten		f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien .....	75 S
a) zur Bestimmung der Blutgruppe	77 S	g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien ..	75 S
b) zur Bestimmung der Serumgruppe .....	132 S	h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen) .....	50 S
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals .....	132 S	i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (z. B. Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch ....	250 S.
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten		(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Tiere oder Gegenstände, ausgenommen für die Massentieruntersuchung in den Fällen der Z. 2 Buchstaben b und c, Anspruch je auf die volle Gebühr.	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch .....	132 S		
b) für jede Serumagglutination ....	33 S		
c) sonst .....	66 S		
11. a) für eine virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten .....	275 S		
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten .....	550 S		
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten			
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme			
aa) bei einem Großtier .....	270 S		
bb) sonst .....	160 S		
b) bei Durchleuchtung .....	100 S		
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren			
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten			
a) bei sensorischer Untersuchung ..	75 S		
		<b>Sachverständige für chemische Untersuchungen</b>	
		§ 47. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für chemische Untersuchungen, soweit sie nicht von anderen Tarifposten erfaßt sind, samt Befund und Gutachten beträgt	
		1. für eine Untersuchung von Leichenteilen	
		a) auf flüchtige Gifte (z. B. Äthylalkohol und dergleichen) .....	260 S
		b) auf Metallgifte (z. B. Blei und dergleichen) .....	390 S
		c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (z. B. Strychnin, Barbiturate und dergleichen)	470 S
		2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln	
		a) auf flüchtige Gifte .....	160 S

## 1336 der Beilagen

13

b) auf Metallgifte .....	230 S
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe .....	310 S
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten .....	310 S
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (z. B. Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen .....	160 S
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen, .....	310 S
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung .....	88 S
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie z. B. Dünnschicht — Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz .....	170 S.

(2) Dem Sachverständigen gebührt in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 5 für jedes quantitativ ermittelte Gift ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr. Müssen verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden, und ist die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen, so gebührt für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften untersucht werden muß.

(3) Der Abs. 1 ist auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden.

#### Sachverständige für das Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Kraftrades .....	150 S
b) Personenkraftwagens .....	250 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine .....	400 S
d) Omnibusses .....	550 S
e) Anhängers .....	250 S
f) Sonderfahrzeugs .....	600 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs .....	100 S

2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z. 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 50 S.

3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag

bis 10.000 S .....	300 S
über 10.000 S bis 50.000 S .....	450 S
über 50.000 S bis 100.000 S .....	600 S
über 100.000 S bis 300.000 S .....	750 S
über 300.000 S bis 500.000 S .....	900 S
über 500.000 S bis 1.000.000 S .....	1200 S
über 1.000.000 S .....	1500 S

4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs 250 S

5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung

a) eines Verkehrsteilnehmers .....	250 S
b) zweier Verkehrsteilnehmer .....	500 S
c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer .....	600 S

d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 43 bis 48

§ 49. (1) Wird von einem in den §§ 43 bis 48 erfaßten Sachverständigen eine Leistung erbracht, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächsthöhere Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen.

(2) Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn die Leistung in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig (§ 34 Abs. 2 vierter Satz).

(3) Stammen in den Fällen der §§ 43 bis 48 Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen, so gebühren

1. dem Sachverständigen, der den Befund aufgenommen hat, drei Viertel;

2. dem Sachverständigen, der das Gutachten abgegeben hat,
- a) wenn eine eingehende wissenschaftliche Begründung notwendig ist, drei Viertel,
  - b) sonst die Hälfte der für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr.

**Buchsachverständige**

§ 50. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 180 S.

(2) Bei besonderer Schwierigkeit von Befund und Gutachten kann die Gebühr nach richterlichem Ermessen (§ 34 Abs. 2) bestimmt werden.

**Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen**

§ 51. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen beträgt

1. für Hausschätzungen:

bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks

		bis	30.000 S	310 S
über	30.000 S	bis	50.000 S	520 S
über	50.000 S	bis	75.000 S	720 S
über	75.000 S	bis	100.000 S	920 S
über	100.000 S	bis	150.000 S	1.460 S
über	150.000 S	bis	200.000 S	1.660 S
über	200.000 S	bis	300.000 S	2.080 S
über	300.000 S	bis	500.000 S	2.600 S
über	500.000 S	bis	1.000.000 S	3.900 S
über	1.000.000 S	für je angefangene weitere 500.000 S um 650 S mehr;		

2. für Baugrundschätzungen:

bei einem Wert

		bis	10.000 S	200 S
über	10.000 S	bis	20.000 S	250 S
über	20.000 S	bis	30.000 S	360 S
über	30.000 S	bis	50.000 S	450 S
über	50.000 S	bis	70.000 S	700 S
über	70.000 S	bis	100.000 S	780 S
über	100.000 S	für je angefangene weitere 50.000 S um 120 S mehr.		

(2) Bei der Schätzung von Hausanteilen ist die Gebühr nach dem Wert des ganzen Hauses, bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbuchseinlage (§ 2 GBG 1955) eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen.

(3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraums ist die Gebühr nach deren oder

dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre; der Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

**Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen**

§ 52. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 90 S.

**IV. ABSCHNITT**

**Dolmetscher**

**Umfang. Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr**

§ 53. (1) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr des Dolmetschers sind die §§ 24 bis 33, 36, 37 Abs. 2, §§ 38 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

(2) Unter dem Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch der Übersetzer zu verstehen.

**Gebühr für Mühewaltung**

§ 54. (1) Die Gebühr des Dolmetschers beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite

- a) der Übersetzung ins Deutsche 45 S
- b) der Übersetzung in eine fremde Sprache 80 S.

c) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 20 S mehr als die Grundgebühr.

d) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert, das Eineinhalbfache der Grundgebühr;

2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 15 S;

3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 130 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 65 S; fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr

oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;

4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z. 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfaßt;
5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.

(2) Ist zur Vorbereitung für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung das Studium von Akten auf Anordnung des Gerichtes erforderlich, so hat der Dolmetscher Anspruch auf die Gebühr nach § 36.

(3) Eine Seite im Sinn des Abs. 1 Z. 1 gilt als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Sperrungen sind nur dort gestattet, wo sie auch in der Urschrift vorkommen.

#### V. ABSCHNITT

##### **Geschworne. Schöffen. Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten vorgesehenen Kommissionen**

###### **Umfang der Gebühr**

§ 55. (1) Für die Gebühr der Geschwornen und Schöffen und die Gebühr der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen gelten die Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen, soweit diese Bestimmungen nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Einem Arbeitnehmer gebührt, falls ihm Lohn oder Gehalt entgeht, als Entschädigung für Zeitversäumnis auch der auf den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer für diese Zeit entfallende Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat die Höhe dieser Beträge zu bescheinigen. Der Arbeitnehmer hat diese Beträge dem Arbeitgeber abzuführen.

###### **Begriffsbestimmung**

§ 56. Wo dieses Bundesgesetz von der Vernehmung des Zeugen oder von der Beweisaufnahme spricht, tritt an die Stelle dieser Begriffe die Teilnahme der Geschwornen oder Schöffen

an der Hauptverhandlung oder Sitzung oder die Teilnahme der Vertrauenspersonen an der Sitzung der Kommission.

###### **Pflichtenverletzung**

§ 57. Kommen Geschworne, Schöffen oder Vertrauenspersonen ihren Pflichten nicht nach, so haben sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

###### **Rechtsmittel**

§ 58. Gegen die Bestimmung der Gebühr kann nur der Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauensperson die Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofs erheben. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### VI. ABSCHNITT

##### **Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Kommissionen**

###### **Umfang der Gebühr**

§ 59. (1) Für die Gebühr der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Urlisten berufenen Gemeinde-, Gemeindebezirks- und Bezirkskommissionen gelten die Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen, soweit diese Bestimmungen nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Einem Arbeitnehmer gebührt, falls ihm Lohn oder Gehalt entgeht, als Entschädigung für Zeitversäumnis auch der auf den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer für diese Zeit entfallende Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat die Höhe dieser Beträge zu bescheinigen. Der Arbeitnehmer hat diese Beträge dem Arbeitgeber abzuführen.

###### **Begriffsbestimmung**

§ 60. Wo dieses Bundesgesetz von der Vernehmung des Zeugen oder von der Beweisaufnahme spricht, tritt an die Stelle dieser Begriffe die Teilnahme der Vertrauensperson an der Sitzung der Kommission.

###### **Pflichtenverletzung**

§ 61. Kommt die Vertrauensperson ihren Pflichten nicht nach, so hat sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

###### **Geltendmachung. Bestimmung der Gebühr.**

###### **Rechtsmittel**

§ 62. Die Vertrauensperson hat den Anspruch auf ihre Gebühr binnen 14 Tagen nach dem Abschluß ihrer Teilnahme an der Sitzung bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei der darüber entscheidenden Stelle geltend zu

machen. Über den Anspruch hat bei Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen der Bürgermeister, bei Bezirkskommissionen der Bezirkshauptmann zu entscheiden. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

#### Zahlung der Gebühr. Erstattung

§ 63. Die Gebühren sind für Vertrauenspersonen in den Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen aus Gemeindemitteln, für Vertrauenspersonen in den Bezirkskommissionen aus dem Amtsverlag der Bezirkshauptmannschaft vorzuschießen und der auszahlenden Stelle von den Oberlandesgerichten zu erstatten. Die auszahlenden Stellen haben die Erstattung aller vorgeschossenen Gebühren, jeweils für ein Jahr gesammelt, bei den Oberlandesgerichten anzusprechen.

### VII. ABSCHNITT

#### Festsetzung von Zuschlägen

§ 64. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

### VIII. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

##### Inkrafttreten. Außerkrafttreten

§ 65. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt, vorbehaltlich des § 68, das Gebüh-

renanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 262/1966 und 110/1971 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1966 außer Kraft.

#### Anwendung im Strafverfahren

§ 66. Dieses Bundesgesetz ist auf schriftliche Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern und Anstalten) an Strafgerichte nicht anzuwenden.

#### Fristen

§ 67. In die in diesem Bundesgesetz genannten Fristen sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen, soweit sich dies nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

#### Verweisung in anderen Rechtsvorschriften

§ 68. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### Übergangsbestimmung

§ 69. Dieses Bundesgesetz ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beendet worden ist.

#### Vollziehung

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 59 bis 63 ist der Bundesminister für Justiz, dieser hinsichtlich des § 64 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 59 bis 63 der Bundesminister für Inneres, dieser hinsichtlich des § 63 im gemeinsamen Vorgehen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.



## Erläuterungen

### I. ALLGEMEINES

Die Güte der Rechtsprechung und der geordnete sowie verzögerungsfreie Gang der Rechtspflege hängen auch davon ab, in welchem Ausmaß und mit welchem Einsatz Laienrichter (Geschworne und Schöffen), Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen den Gerichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Seite stehen. Um dies in wünschenswerter Weise zu gewährleisten genügt es nicht, die Mitwirkung des genannten Personenkreises dadurch sicherzustellen, daß diese Mitwirkung zur gesetzlichen Pflicht erhoben wird (Zeugenpflicht: vgl. § 320 ff. ZPO; Sachverständigenpflicht: vgl. § 353 ZPO), sondern es müssen auch alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die mit der Mitwirkung verbundenen finanziellen Einbußen möglichst ausgeglichen und, was die Sachverständigen anbelangt, ihre für das Gericht erbrachten Leistungen angemessen entlohnt werden.

Der Gesetzgeber war daher seit jeher bestrebt, diese Voraussetzungen zu schaffen und dabei auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten.

Ein Rückblick auf diese Bestrebungen zeigt, daß die Bemühungen über lange Zeit auf mehrere verschiedene gesetzliche Vorschriften ausgerichtet werden mußten, da es an einer einheitlichen Regelung der Gebührenansprüche des genannten Personenkreises — zu dem auch die Vertrauenspersonen in den nach dem Geschwornen- und Schöffenslistengesetz eingerichteten Kommissionen gehören — mangelte.

Die Zersplitterung des Stoffes in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen machte die Regelung unübersichtlich, bewirkte eine Reihe von Wiederholungen in den einzelnen Vorschriften, erschwerte die nach dem Zusammenhang erforderliche gleichmäßige Behandlung der Gebühren und behinderte die im einzelnen gebotene sachliche Unterscheidung.

Die Zusammenfassung des in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreuten Stoffes in einem einheitlichen Gesetz war daher eines der Haupt-

ziele des derzeit in Geltung stehenden Gebührenanspruchsgesetzes (Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 2/1958, wiederverlautbart als Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, in der Folge „GebAG 1965“).

Dieses Gesetz entspricht jedoch trotz mehrmaliger Novellierung — zuletzt durch das Bundesgesetz vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 110 — nicht mehr dem derzeitigen Einkommens- und Preisgefüge. Es ist daher erforderlich, die Gebühren den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dies ist aber nur eines der Ziele des entworfenen Bundesgesetzes. Hand in Hand mit der Erhöhung der Gebühren soll das Gebührenanspruchsrecht neu gestaltet werden, indem die einzelnen Bestimmungen jeweils mit einer Überschrift versehen, übersichtlicher gemacht und systematische Verbesserungen vorgenommen werden. So sollen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des II. und III. Abschnitts jeweils zusammengefaßt und den Bestimmungen, die den Gebührenanspruch regeln, nachgereiht werden. Die bewährte und aus den genannten Gründen gebotene gemeinsame Regelung der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen sowie der Vertrauenspersonen in einem Gesetz soll nach dem Vorbild des GebAG 1965 beibehalten werden.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Gebührenanspruchsrechts soll auch das sogenannte Sachverständigenlistenwesen auf eine neue, und zwar gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der entsprechende Entwurf eines Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher ist vom Bundesministerium für Justiz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ausgearbeitet worden und soll gemeinsam mit diesem Entwurf dem Parlament vorgelegt werden. Dieses Gesetz soll auch gleichzeitig mit dem entworfenen Bundesgesetz in Kraft treten. Denn um die Güte der Rechtsprechung zu sichern, kann allein im Verein mit diesem Vorhaben gewährleistet werden, daß, auf längere Sicht gesehen, möglichst nur die besten Fachleute als Sachverständige allgemein beeidigt werden.

Die wesentlichen Grundzüge des hier entworfenen Bundesgesetzes beruhen auf den Ergebnissen der auf das Jahr 1970 zurückreichenden Erörterungen in dem im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitskreis zur Neugestaltung des Gebührenrechts der Sachverständigen und Dolmetscher; an diesem Arbeitskreis haben neben den Vertretern der einzelnen Sachverständigengruppen und der Dolmetscher die Vertreter der wichtigsten Kammern sowie der in Betracht kommenden Zentralstellen teilgenommen.

Der Gesetzentwurf kann sich demnach, was seine Zielsetzung anbelangt, weitgehend auf das Einvernehmen mit den Vertretern der Sachverständigen stützen, mögen auch über die Höhe der Gebührenansätze, nämlich inwieweit sie gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung vertretbar und der Leistung entsprechend sind, verschiedene Auffassungen bestanden haben und zum Teil ungelöst geblieben sein. Das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zeigt, daß die Ansätze des Entwurfes nicht selten als zu hoch empfunden werden. Die im Entwurf enthaltenen Ansätze sind daher zwischen diesem Standpunkt und den noch bis zuletzt angemeldeten höheren Forderungen der Sachverständigen als eine Mittellösung anzusehen und in diesem Sinn vertretbar. Als einer der wichtigsten Punkte der Übereinstimmung ist aber dem Entwurf im III. Abschnitt der Leitgedanke zugrunde gelegt worden, daß der Sachverständige für seine Mühewaltung (s. § 34) annähernd, und zwar weitgehend annähernd, so zu entlohnen ist, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht. Hierdurch soll ermöglicht werden, qualifizierte Leistungen mit einem Betrag zu entlohnen, der sich nicht allzusehr von den beruflichen Einkünften des Sachverständigen unterscheidet. Soweit die Gebühr für Mühewaltung, entsprechend den Vorschlägen der Sachverständigen, bereits mit einem festen Betrag festgesetzt worden ist (Tarifteil), sind diese Beträge das Ergebnis der beschriebenen Annäherung. Im Einvernehmen mit den Sachverständigen sollen Befund und Gutachten — wie derzeit — mit einer einheitlichen Gebühr entlohnt werden. Daneben sind auf Grund von Vorschlägen der Sachverständigen einzelne Gebührenansätze dem Fortschritt der Wissenschaft angepaßt worden.

Dem Gedanken folgend, daß die Wahrheitsfindung und damit die Rechtspflege insgesamt Schaden leiden würden, wenn es wegen einer unzumutbar geringen Entlohnung nicht gelänge, auch hochqualifizierte Fachleute als gerichtliche Sachverständige zu gewinnen, sind demnach die festen Gebühren für Mühewaltung — sie sind mit Ausnahme der Gebühren der Buchsachverständigen und der Schätzer von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen zuletzt durch das Bundesgesetz vom 25. November 1964, BGBl. Nr. 309,

erhöht worden — im Durchschnitt um 100%, sogenannte Kleinbeträge um 150% und einzelne Gebühren für außerordentliche Leistungen um rund 300% angehoben worden. Damit wird bei den Durchschnittsbeträgen der Entlohnung für Mühewaltung nicht nur der Geldwertentwicklung Rechnung getragen, sondern es werden darüber hinaus die Gebührenansätze durchschnittlich um weitere rund 40% aufgewertet. Dies, weil die Sachverhalte, die die Sachverständigen zu beurteilen haben, zunehmend schwieriger geworden sind. Die Gebühren der Dolmetscher für Mühewaltung, die besonders nachziehungsbedürftig sind, werden für Übersetzungen um rund 180%, für das Dolmetschen in einer Verhandlung um rund 100% angehoben. Aus dem angeführten Grund mußte auch die Entschädigung für Zeitversäumnis erhöht werden; das Ausmaß der Erhöhung gegenüber der letzten Anpassung durch das Bundesgesetz vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 110, beträgt rund 160%.

Die Vorschriften über die Gebühren der Zeugen (II. Abschnitt) sind außer der gebotenen Anhebung der festen Gebühren systematisch und sprachlich verbessert worden, ohne jedoch den wesentlichen Inhalt des GebAG 1965 zu ändern; dasselbe gilt für die Bestimmungen in den Abschnitten V und VI, die die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen regeln.

Für die Zukunft soll eine vereinfachte Anpassung der festen Gebühren ermöglicht werden; Grundlage hierfür ist die im § 64 dem Bundesminister für Justiz eingeräumte Verordnungsermächtigung.

Das entworfenen Bundesgesetz wird den Verwaltungsaufwand nicht erhöhen. Die jährliche Mehrbelastung des Bundes ist im Hinblick auf die am 1. 12. 1973 in Kraft getretene erweiterte Verfahrenshilfe schwer vorauszusagen; sie ist etwa mit 60 Millionen Schilling einzuschätzen.

## II. BESONDERES

### Zum I. Abschnitt

#### Anspruch

##### Zum § 1

Im Sinn der im allgemeinen Teil erläuterten Zielsetzung, die Gebühren aller in gerichtlichen Verfahren, sei es als Laienrichter oder zu Beweis Zwecken, herangezogenen Personen sowie der Vertrauenspersonen, die in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz vorgesehenen Kommissionen tätig werden, in einem Gesetz gemeinsam zu regeln, wird der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes umschrieben.

Anspruchsberechtigt sind Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, sofern sie in gerichtlichen Verfahren tätig werden, Geschworne und Schöffen sowie die oben genannten Vertrauenspersonen. Als anspruchsberechtigt gelten auch die Übersetzer, die im Sinn des entworfenen Bundesgesetzes den Dolmetschern gleichzuhalten (vgl. § 53 Abs. 2) sind.

Der Anwendungsbereich des entworfenen Bundesgesetzes soll sich demnach mit demjenigen des GebAG 1965 decken; er und damit die Bedeutung des Entwurfes reichen aber überdies über die Regelung der Gebühren der angeführten Personen hinaus. So wie beim GebAG 1965 werden einzelne seiner Vorschriften, besonders diejenigen über die Zeugengebühren, auch für andere Personengruppen gelten, die im Dienst der Rechtspflege (vgl. z. B. § 13 Abs. 2 ArbGerG-DV) oder sonst bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Die je nach der Eigenart der Tätigkeit der Anspruchsberechtigten erforderlichen Unterscheidungen werden in den einzelnen Abschnitten getroffen. Soweit eine Gleichbehandlung geboten ist, werden die Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen jeweils für die anderen Anspruchsberechtigten für anwendbar erklärt. Eine besondere Ausprägung sollen die Bestimmungen über die Gebühren der Sachverständigen und der Dolmetscher erfahren, da ihre Leistungen eigener Art sind.

## Zum II. Abschnitt

### Zeugen

#### Zum § 2

##### Zum Abs. 1

Der Übung der Gerichte Rechnung tragend, sollen die Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen ausdrücklich auch auf die sogenannten Auskunftspersonen des außerstreitigen Verfahrens ausgedehnt werden, die zu Beweis Zwecken, ohne Parteistellung zu haben oder Parteienvertreter zu sein, vernommen werden. Die Einschränkung auf Nicht-Parteien und Nicht-Parteienvertreter ist deshalb gerechtfertigt, weil die Regelung des Aufwendersatzes der Parteien oder Parteienvertreter den einzelnen Verfahrensgesetzen vorzubehalten ist.

##### Zum Abs. 2

Ist der Zeuge von sehr jungem Alter, betagt oder gebrechlich, so wird er in der Regel einer Begleitperson bedürfen. Dieser Begleitperson soll ebenfalls der Anspruch auf Gebühr zustehen, obwohl sie nicht vernommen wird. Der Anspruch besteht jedoch auch hier nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 3, besonders diejenigen des Abs. 1 Z. 2, gegeben sind.

### Zum Abs. 3

Eine Gebühr soll nicht zustehen, wenn der Zeuge die Aussage ungerechtfertigt verweigert (§§ 320, 321 ZPO; §§ 151 bis 153 StPO). In gleicher Weise sollen keinen Anspruch auf Zeugengebühr im Strafverfahren der Privatankläger und der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, haben, weil hier die Zeugenfunktion gegenüber der Stellung als Privatbeteiligter oder Privatankläger in den Hintergrund tritt und gesonderte Kostenersatzvorschriften bestehen.

### Zum § 3

#### Zum Abs. 1

Die Gebühr des Zeugen umfaßt die notwendigen Kosten, die er aufwenden muß, um an den Ort der Vernehmung zu gelangen und an den Ausgangsort zurückzureisen, sowie die Aufenthaltskosten, die am Ort der Vernehmung erwachsen, und die Entschädigung für Zeitversäumnis.

Diese Kosten sollen allen Zeugen ohne Unterscheidung ihrer beruflichen Stellung im gleichen Ausmaß zustehen, sofern sie nur durch ihre Vorladung vor Gericht oder ihre tatsächliche Vernehmung verursacht worden sind.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis betrifft

1. beim unselbständig Erwerbstätigen den tatsächlich entgangenen Verdienst, also das, was er auf die Hand bekommen hätte,

2. beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen, demnach das, was er nach Abzug von Auslagen positiv verdient hätte,

3. an Stelle der Verdienst- oder Einkommensentschädigung die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise bestellten Stellvertreter, was auch beim unselbständig Erwerbstätigen in Betracht kommen kann (z. B. Hausbesorger) oder

4. die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beigezogene Hilfskraft durch eine nur im Haushalt tätige Person.

Die näheren Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen werden im § 4, über die Reisekosten in den §§ 6 bis 12, über die Aufenthaltskosten in den §§ 13 bis 15 und über die Entschädigung für Zeitversäumnis in den §§ 17 und 18 getroffen. Für Zeugen, die aus dem Ausland geladen werden, besteht zusätzlich ein besonderer Gebührenanspruch nach § 16.

#### Zum Abs. 2

Die Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, sollen, sofern sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, eine Gebühr in der

Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten vergütet erhalten, wie sie ihnen nach der für sie geltenden Reisegebührenvorschrift zuständen; die Bediensteten des Bundes also nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, die Bediensteten eines Landes nach der für sie geltenden landesgesetzlichen Reisegebührenvorschrift; dies, um eine Schlechterstellung dieser Zeugen zu vermeiden, die sie unter Umständen erfahren müßten, obzwar sie gewissermaßen in Ausübung ihres Dienstes (Einschränkung der Aussage über dienstliche Wahrnehmungen) der Zeugenpflicht nachkommen.

#### Zum § 4

##### Zum Abs. 1

Die Anspruchsvoraussetzung soll in erster Linie darauf abgestellt werden, daß der Zeuge auf Grund einer Ladung vom Gericht vernommen worden ist. Unterbleibt seine Vernehmung ohne sein Verschulden, soll jedoch in gleicher Weise der Anspruch auf die Gebühr bestehen. Kommt der Zeuge ohne Ladung und wird er vernommen, so soll er nur denjenigen Gebührenanspruch haben, der ihm zugestanden hätte, wenn er vor dem für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Rechtshilfegericht vernommen worden wäre. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil, was besonders für das zivilgerichtliche Verfahren zutrifft, ein Zeuge von einer Partei von einem vom Vernehmungsgericht sehr weit entlegenen Ort zur Vernehmung mitgebracht werden könnte, obwohl das Gericht seine Vernehmung vor dem für den Zeugen näher gelegenen Rechtshilfegericht für die Zwecke des Verfahrens als durchaus ausreichend ansehen würde. Hält das erkennende Gericht jedoch die unmittelbare Vernehmung eines ohne Ladung gekommenen Zeugen für erforderlich und bestätigt es die Notwendigkeit der unmittelbaren Vernehmung, so sollen diesem Zeugen auch alle Kosten, die durch die Zureise zum erkennenden Gericht entstanden sind und durch die Rückreise an seinen Wohn- oder Aufenthaltsort entstehen, ersetzt und die Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

##### Zum Abs. 2

Erhält ein Zeuge, der sich im Zeitpunkt der Ladung von dem darauf angegebenen Zustellort weiter entfernt aufhält, von der Ladung Kenntnis und leistet er ihr Folge, so ist einem solchen Zeugen die durch die längere Anreise und den größeren Zeitverlust verursachte Gebühr nur dann zu ersetzen, wenn er dem Gericht unverzüglich nach Erhalt der Ladung anzeigt, daß er sich an einem vom Zustellort weiter entfernten Ort aufhält und von dort zum Gericht zureisen wird, und das Gericht die Ladung trotzdem nicht rechtzeitig widerruft. Unterläßt der Zeuge diese

Anzeige, so hat er nur einen auf den Zustellort abgestellten Gebührenanspruch, es sei denn, daß das Gericht dafürhält und bestätigt, daß die unmittelbare Vernehmung des Zeugen zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt — ungeachtet der längeren Anreise — zur Aufklärung der Sache erforderlich gewesen ist.

#### Zum § 5

Obzwar der Zeuge eine staatsbürgerliche Pflicht erfüllt, kann ihm nicht zugemutet werden, für die Kosten, die ihm durch seine Vernehmung erwachsen (§ 3 Abs. 1), in Vorlage zu treten. Es soll ihm daher das Recht zustehen, einen angemessenen Vorschuß zur Deckung dieser Kosten zu verlangen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird die Höhe der zu erwartenden Auslagen und des zu erwartenden Verdienstentgangs zu berücksichtigen sein. Die Bevorschussung für einen Verdienstentgang wird aber nur dann in Betracht kommen, wenn der Zeuge sonst (bei Zahlung erst nach seiner Vernehmung) den Verdienst später als in seinem Berufsleben erzielte. Für die Entlohnung eines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe c) oder einer Hilfskraft (§ 3 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe d) wird stets ein Vorschuß zu gewähren sein, wenn mit der Auszahlung der Gebühr erst nach dem Zeitpunkt zu rechnen ist, in dem der Stellvertreter schon entlohnt werden muß.

#### Zum § 6

Der Ersatz der notwendigen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 Z. 1) ist aufgegliedert in den Ersatz der Kosten der Beförderung des Zeugen mit einem Massenbeförderungsmittel, den Ersatz der Kosten für die Benützung anderer Beförderungsmittel sowie in die Entschädigung für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken. Maßgebend ist dabei die Strecke, die der Zeuge zwischen seiner Wohnung oder Arbeitsstätte und dem Ort seiner Vernehmung zurücklegen muß. Nach § 4, der bereits besprochen ist, sind andere Ausgangs- bzw. Endpunkte der Reisebewegung zu berücksichtigen.

Erlaubt das Gericht dem Zeugen, bei einer längeren Pause einer Verhandlung an den Ausgangspunkt der Reise zurückzukehren, so sind dem Zeugen neben den Kosten für die vorläufige Rückkehr auch diejenigen Kosten zu ersetzen, die er aufwenden muß, um wieder an den Ort der Vernehmung zurückzugelangen. Dies unter der Voraussetzung, daß diese Kosten im gesamten nicht diejenigen übersteigen, die dem Zeugen bei seinem Verbleib am Ort der Vernehmung (Vergütung für Verpflegungsaufwand; Entschädigung für Zeitversäumnis) zuständen.

Für Zeugen die aus dem Ausland geladen werden, ist auch der Ersatz der unvermeidlichen mit der Reise verbundenen Nebenkosten, wie Beschaffungskosten für Visa oder Flughafengebühren, vorgesehen.

**Zum § 7**

Diese Bestimmung erläutert, was unter einem Massenbeförderungsmittel zu verstehen ist.

Da in der Regel die Entschädigung für Zeitversäumnis ins Gewicht fallen und sich die Höhe der Fahrpreise mehrerer Massenbeförderungsmittel (Bahn; Autobus), die zum selben Ziel führen, nicht wesentlich unterscheiden wird, soll einem Zeugen nur die Vergütung für das schnellere oder dasjenige Massenbeförderungsmittel zustehen, das ihm wegen seiner späteren Abfahrtszeit erlaubt, länger an seinem Arbeitsplatz zu bleiben.

Der Zeuge bekommt den Fahrpreis nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Bei der Vergütung sind allgemeine Tarifiermäßigungen, wie z. B. für Rückfahrkarten, in Anschlag zu bringen. Hat der Zeuge Anspruch auf freie oder ermäßigte Beförderung, so kann er entweder keine bzw. nur die entsprechend ermäßigte Fahrpreisvergütung verlangen.

**Zum § 8**

Die Vergütung des Fahrpreises bezieht sich bei Benützung von Eisenbahn oder Schiff auf den Ersatz der Kosten für den Fahrpreis der niedrigsten Klasse, bei erlaubter Benützung eines Flugzeugs (§ 10) auf den Ersatz für den Fahrpreis der Touristenklasse. Dem Zeugen soll daneben aber auch stets der Ersatz der Kosten für eine Platzkarte zustehen.

**Zum § 9**

Der Ersatz für Kosten der Benützung eines Taxis oder eines eigenen Kraftfahrzeugs ist vorgesehen, sofern die Benützung eines solchen Beförderungsmittels notwendig ist, weil kein Massenbeförderungsmittel verkehrt und die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß etwa wegen des Alters des Zeugen oder eines Gebrechens unzumutbar ist oder die Abfahrtszeiten so liegen, daß bei Benützung etwa mehrstündige Wartezeiten am Ort der Vernehmung entstanden; weiter wird Ersatz dieser Kosten gewährt, wenn sie nicht höher sind als die Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder die Benützung wegen der Dringlichkeit der Vernehmung oder wegen eines körperlichen Gebrechens geboten ist. Liegen die angeführten Voraussetzungen vor, so gebührt der Ersatz der angemessenen, tatsächlich aufgelaufenen Kosten; benützt der Zeuge gemeinsam mit anderen Personen ein solches Beförderungsmittel, so hat er nur Anspruch auf den auf ihn entfallenden Teil der Kosten. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist der für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütungssatz nach der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung für die Höhe der Vergütung maßgebend. Bei Benützung eines Taxis oder seines Kraftfahrzeugs

ohne Vorliegen einer der Voraussetzungen für den Ersatz der hierfür auflaufenden Kosten soll der Zeuge aber nicht überhaupt eines Gebührenanspruchs verlustig gehen; diesfalls gebührt der Ersatz der Kosten eines entsprechenden Massenbeförderungsmittels.

**Zum § 10**

Der Ersatz des Fahrpreises der Touristenklasse eines Flugzeugs ist dem Zeugen nur dann zu vergüten, wenn das Gericht die Benützung des Flugzeugs bewilligt. Dies wird zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der Ladung zu geschehen haben. Zur Wahrung einer möglichst sparsamen Verwaltung ist die Bewilligung der Benützung eines Flugzeugs aber nur auf bestimmte dringliche oder dem Zeugen für den Fall der Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels unzumutbare Fälle eingeschränkt. Sie wird vor allem bei der Ladung von Zeugen aus dem fernerem Ausland gerechtfertigt sein.

**Zum § 11**

In Befolgung des zum § 10 angeführten Grundsatzes einer sparsamen Verwaltung soll auch der Ersatz des Fahrpreises für einen Schlafwagen auf der Eisenbahn oder für eine Kabine auf einem Schiff nur auf den Fall eingeschränkt sein, daß der Zeuge durch den Antritt der Reise zur Nachtzeit oder ihre Beendigung nach Mitternacht Zeit erspart, für die sonst, nämlich bei früherem Antritt oder früherer Beendigung der Reise, Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren oder in der sonst Kosten für Verpflegung oder Nächtigung auflaufen würden.

**Zum § 12**

Muß ein Zeuge zu Fuß gehen, weil ein Massenbeförderungsmittel nicht verkehrt oder er solche Verkehrsmittel nach der Lage der Verhältnisse nicht benützen kann und die Benützung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder nicht vergütet wird (§ 9) oder schließlich, weil ein Fußmarsch die Reise wesentlich abkürzt, so sollen ihm ab dem zweiten Kilometer für jeden angefangenen Kilometer 3 S gebühren.

Nähere Bestimmungen für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken enthalten die Abs. 2 und 3.

**Zum § 13**

Die Aufenthaltskosten umfassen die Mehrkosten für die Verpflegung, die der Zeuge aufwenden muß, weil er nicht zu Hause essen kann, sowie die Kosten für die Nächtigung. Voraussetzung ist, daß diese Kosten notwendig sind (§ 3 Abs. 1 Z. 1), der Zeuge also nicht in der Lage ist, rechtzeitig nach Hause zu kommen, um die Mahlzeiten einzunehmen oder dort zu nächtigen.

**Zum § 14**

Bei den hier angeführten Vergütungssätzen für das Frühstück, Mittagessen oder Abendessen handelt es sich — wie schon zum § 13 angeführt — um eine Vergütung des Mehraufwandes, also desjenigen, was der Zeuge für diese Mahlzeiten gegenüber den auch bei ihrer Einnahme zu Hause auflaufenden Kosten zusätzlich aufwenden muß. Der Abs. 2 schafft eine zeitliche Begrenzung des Anspruchs für die Vergütung des Mehraufwandes für das Frühstück, Mittag- und Abendessen.

**Zum § 15**

Weist der Zeuge nach, daß er mehr als 65 S für die unvermeidliche Nächtigung aufwenden mußte, so steht ihm ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, jedoch nicht mehr als des Dreifachen dieses Betrages zu; erbringt er diesen Nachweis nicht, so soll es bei dem Vergütungssatz von 65 S bleiben. Die Nächtigung muß unvermeidlich sein; dies ist dann der Fall, wenn die Reise zur Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr angetreten oder beendet werden mußte. Verbringt der Zeuge die Nachtzeit in einem Schlafwagen oder in einer Kabine eines Schiffes mit Anspruch auf Ersatz der Kosten hierfür (§ 11), so soll ihm daneben keine Vergütung der Nächtigungskosten zustehen.

**Zum § 16**

Für einen Zeugen, der aus dem Ausland geladen wird, besteht keine Pflicht zum Erscheinen vor dem inländischen Gericht. Um einen Anreiz dafür zu bieten, der Ladung Folge zu leisten und damit der Rechtspflege zu dienen und um Nachteile auszugleichen, die dadurch entstehen können, daß ein solcher Zeuge eine mitunter lange Reise auf sich nimmt und seinen gewohnten Lebensraum für längere Zeit verläßt, sollen einem solchen Zeugen Verpflegungs- und Nächtigungskosten in höherem Ausmaß vergütet werden, wenn er beweist, daß ihm solche Mehrauslagen tatsächlich erwachsen sind, und er weiter bescheinigt, daß er auch sonst gewohnt ist, so zu leben. Die Mehrauslagen sind aber nur bis zum Dreifachen der im § 14 (Verpflegung) genannten Beträge und zum Sechsfachen des im § 15 Abs. 1 (Nächtigung) genannten Betrages zu vergüten.

Darüber hinaus sind einem aus dem Ausland geladenen Zeugen auch weitere unbedingt notwendige Auslagen zu ersetzen, die ihm infolge der Reise nach Österreich, seines Aufenthalts im Inland und der Rückreise unvermeidlich erwachsen. Darunter werden z. B. die Kosten für die Bekleidung eines Zeugen fallen, der aus anderen klimatischen Zonen nach Österreich reist. Dies können weiter etwa die Kosten einer ärztlichen

Betreuung und diejenigen Kosten sein, die dem Zeugen erwachsen, weil er seinen gewohnten Lebensraum vorübergehend verläßt und z. B. Auslagen für die Betreuung der am Aufenthaltsort zurückbleibenden Kinder hat. Solche Auslagen werden dem Zeugen aber nur vergütet, wenn er beweist, daß sie ihm unvermeidlich erwachsen sind. Für die Geltendmachung und Bestimmung dieser Gebühren gelten Sonderbestimmungen; hierzu wird auf die Erläuterungen zu den §§ 19 und 20 verwiesen.

**Zum § 17**

Bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 3 Abs. 1 Z. 2) ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den der Zeuge wegen seiner Vernehmung außerhalb seiner Wohnung bzw. Arbeitsstätte verbringen muß, und zwar so lange, bis er nach der Lage des Einzelfalls die Arbeit wieder aufnehmen kann. Nicht immer wird nämlich der Zeuge nach seiner Rückkehr, etwa wegen der Arbeitseinteilung, der er als unselbständig Erwerbstätiger unterliegt oder die er als selbständig Erwerbstätiger getroffen hat, seine Arbeit sofort aufnehmen können. Im vorbehaltenen Fall des § 4 ist entweder nicht die ganze Zeit des Fernseinmüssens von der Wohnung oder Arbeitsstätte zu berücksichtigen, sondern nur diejenige, die der Zeuge bei einer Vernehmung vor dem seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstätte zunächst gelegenen Rechtshilfegericht aufwenden hätte müssen (Abs. 1), oder es wird ihm ein größerer Zeitraum bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis zugute zu halten sein, als der Zeuge bei der Anreise von dem auf der Ladung angegebenen Ort (Zustellort) und der Rückreise dorthin aufwenden hätte müssen (Abs. 2). Die vorbehaltene Bestimmung verändert daher weniger den Bezugsbegriff Wohnung oder Arbeitsstätte, sondern es wird im ersten Fall der Bezugspunkt des vernehmenden Gerichtes auf das Rechtshilfegericht verlegt, im zweiten Fall der Bezugspunkt des auf der Ladung angegebenen Ortes (Zustellortes) auf die tatsächliche Lage des Aufenthaltsortes, der vom Ort der Vernehmung weiter entfernt ist als der Zustellort, und von dem der Zeuge zur Vernehmung anreist.

**Zum § 18**

Hat der Zeuge in dem im § 17 genannten oder nach dem in den Ausnahmefällen des § 4 maßgeblichen Zeitraum einen tatsächlichen Verdienst- oder Einkommensentgang, so ist er ihm unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 2 zu ersetzen; das gleiche gilt für dasjenige, was er für einen in diesem Zeitraum tätigen Stellvertreter oder eine Hilfskraft zahlen muß. Der Ersatz soll dem Zeugen aber nur dann gebühren, wenn er seine Ansprüche bescheinigt (s. Abs. 2).

Die Art der Bescheinigung wird verschieden sein, je nachdem, ob es sich um einen unselbständig oder selbständig Erwerbstätigen handelt. Der Lohn- oder Gehaltsempfänger wird in der Regel eine Bestätigung seines Arbeitgebers beizubringen haben, aus der hervorgeht, daß ihm wegen der Befolgung seiner Zeugenpflicht für jede Stunde seiner Abwesenheit von der Arbeit ein bestimmter Betrag an Lohn oder Gehalt entgangen ist. Der Ersatz bezieht sich demnach auf das reine Arbeitseinkommen, das heißt auf dasjenige, was der Zeuge auf die Hand bekommen hätte. Ausdrücklich wird bestimmt, daß auch die dem Zeugen zusätzlich zu seinem Lohn oder Gehalt zustehenden Vergütungen zu setzen sind (Abs. 1). Bei einem selbständig Erwerbstätigen wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Bestätigung entspricht. Die Höhe der Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft wird in der Regel durch dessen Empfangsbestätigung bescheinigt werden können. Hierbei dürfen jedoch nur solche Beträge ersetzt werden, die nach der Art der Stellvertretung und, dies gilt auch für eine Haushaltshilfskraft, nach den am Ort der Vertretung üblichen Entlohnungssätzen angemessen sind.

Kann der Zeuge zwar bescheinigen, daß er innerhalb des nach § 17 maßgeblichen Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Stunden hindurch einen tatsächlichen Verdienst- oder Einkommensentgang hatte, nicht aber dessen Höhe, so soll ihm ein Betrag von 30 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, während deren er Verdienstentgang hatte, zustehen. Dieser Ersatzbetrag gebührt dem Zeugen auch für die Zeit, in der ein Stellvertreter oder eine Hilfskraft für ihn tätig werden müssen, dessen Entlohnung er aber der Höhe nach nicht zu bescheinigen vermag.

#### Zum § 19

Für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Gebühr steht dem Zeugen ein Zeitraum von 14 Tagen zur Verfügung. Für den Zeugen, der aus dem Ausland geladen worden ist (§ 16), ist diese Frist auf vier Wochen ausgedehnt, weil ein solcher Zeuge längere Zeit zur Heimreise brauchen wird und in der Regel erst nach Rückkehr an seinem Aufenthaltsort angeben kann, welche Auslagen (§ 16) ihm erwachsen sind. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Abschluß der Vernehmung des Zeugen folgt, oder, wenn er auf Grund einer Ladung zu Gericht gekommen, seine Vernehmung aber ohne sein Verschulden unterblieben ist (§ 4 Abs. 1), mit dem darauf folgenden Tag. Dieser Zeitraum ist für die Beschaffung von Bestätigungen über seine Auslagen oder über die Höhe eines entgangenen Verdienstes oder Einkommensentgangs sowie für die

Kosten eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft (Abs. 2) ausreichend. Der an die Nichteinhaltung dieser Frist geknüpfte Verlust des Anspruchs ist daher, besonders weil er zur Verfahrensstraffung erforderlich ist, gerechtfertigt.

Grundsätzlich muß der Zeuge seine Ansprüche bescheinigen, und zwar hinsichtlich der zeitlichen Umstände und des Ausmaßes des von ihm begehrten Ersatzes. Eine Ausnahme besteht im § 18 Abs. 2, und sofern feste Gebührenansätze, wie z. B. für den Mehraufwand für die Verpflegung oder die Kosten einer Nächtigung, bestehen. Was die Bescheinigung des Anspruchs auf Entschädigung für Zeitversäumnis anbelangt, wird auf die Erläuterungen zum § 18 verwiesen. Bei der Geltendmachung von Gebühren nach § 3 Abs. 2 wird der Zeuge zu bescheinigen haben, was er auf Grund der für ihn geltenden Reisegebührenvorschrift für die Reise an den Ort der Vernehmung, den Aufenthalt an diesem Ort und die Rückreise bekommen hätte.

Um den Zeugen vor Nachteilen zu schützen, sind ihm seine Ansprüche einschließlich des Inhalts der für deren Geltendmachung bestehenden Vorschriften in der Ladung mitzuteilen, ferner auch, was er von den Ansprüchen zu beweisen (§ 16) oder zu bescheinigen hat (Abs. 2).

#### Zum § 20

##### Zum Abs. 1

Die Gebühr bestimmt nicht der Richter (das Gericht — der Vorsitzende) oder der Rechtspfleger, sondern der damit betraute Bedienstete des Gerichtes im Justizverwaltungsweg. In den Aufgabenkreis des Gerichtes, d. h. des Richters (Vorsitzenden) oder des Rechtspflegers, der im außerstreitigen Verfahren die sogenannten Auskunftspersonen vernehmen kann (§ 2 Abs. 1), fallen nur die Bestätigung des Zeitpunkts der Entlassung des Zeugen und, falls der Zeuge später oder ohne Ladung gekommen ist, des Zeitpunkts seines Kommens. Vom Gericht ist auch zu bestätigen, daß der Zeuge einer Begleitperson bedarf (§ 2 Abs. 2) oder die Aussage ungerechtfertigt verweigert hat (§ 2 Abs. 3), sowie der Umstand, daß ein im öffentlichen Dienst stehender Zeuge über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden ist (§ 3 Abs. 2), oder daß die unmittelbare Vernehmung eines ohne Vorladung erschienenen und vernommenen Zeugen, der zum Rechtshilfegericht näher gehabt hätte als zum erkennenden Gericht, zur Aufklärung der Sache erforderlich war (§ 4 Abs. 1). In den Aufgabenkreis des Gerichtes fallen ferner auch die Bestätigung über die Voraussetzungen für die höhere Gebühr nach § 4 Abs. 2 und schließlich die Erlaubnis zur Benützung eines Flugzeugs (§ 10) oder eines Schlafwagens oder einer Kabine (§ 11).

**Zum Abs. 2**

Die Voraussetzungen für einen Gebührenanspruch sollen in einem Ermittlungsverfahren ergänzend erhoben werden können. Hat ein Zeuge seinen Anspruch rechtzeitig geltend gemacht (§ 19), worunter auch zu verstehen ist, daß er ein zumindest dem Grund nach (Art des Gebührenanspruchs) bestimmtes Begehren gestellt hat, fehlen ihm aber im Zeitpunkt der Geltendmachung noch erforderliche Bestätigungen, etwa über die Höhe seiner Auslagen oder seiner Erwerbseinbuße, so geht er des Anspruchs nicht verlustig, wenn er unter Einhaltung der — zur Verfahrensstraffung erforderlichen — gesetzten Frist die fehlenden Bestätigungen vorlegt oder Umstände, die für die Gebührenbestimmung maßgebend sind, beweist (§ 16) oder bescheinigt (§ 19 Abs. 3).

**Zum Abs. 3**

Die Aufrundung der Gebührenbeträge auf volle Schilling soll der Vereinfachung der Verrechnung und Auszahlung dienen.

**Zum § 21**

Macht der Zeuge seine Gebühr mündlich geltend und verlangt er trotz Belehrung, daß er eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung, die ihm der Bedienstete des Gerichtes vorerst mündlich bekanntgegeben hat, begehren könne, keine Ausfertigung, so soll es bei der mündlichen Bekanntgabe bleiben. Dadurch wird in einfachster Weise dem Regelfall Rechnung getragen. Bei schriftlicher Geltendmachung oder, falls ein Ermittlungsverfahren erforderlich ist (§ 20 Abs. 2), ist ihm eine schriftliche Ausfertigung, und zwar binnen acht Tagen nach dem Einlangen des schriftlichen Begehrens, oder sobald ein Umstand bescheinigt oder bewiesen ist, zuzustellen. Die Ausfertigungsfrist von acht Tagen gilt auch, wenn der Zeuge nach der mündlichen Bekanntgabe eine schriftliche Ausfertigung verlangt.

**Zum § 22****Zum Abs. 1**

Die Befugnis, gegen die Entscheidung über die Gebühr ein Rechtsmittel zu erheben, soll nur dem Zeugen zustehen. Die Ausdehnung dieser Befugnis auf die Parteien des Zivilprozesses und auf die Beteiligten des außerstreitigen Verfahrens sowie im Strafverfahren auf den öffentlichen Ankläger und den Beschuldigten würde zu umfangreichen Zwischenverfahren führen, die den Fortgang des Erkenntnisverfahrens hemmen würden. Dies würde, da die Zeugengebühren in der Regel gering sind und ohnehin, gewöhnlich durch Bestätigung, bescheinigt werden müssen, dem Grundsatz der Prozeßökonomie zuwiderlaufen. Über die Beschwerde entscheidet in der Regel

der Leiter des Gerichtes, vor dem der Zeuge vernommen worden ist oder vernommen werden sollte. Hat der Leiter des Gerichtes aber selbst die Gebühr bestimmt — das ist nach § 20 bei der Bestimmung der Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen vorgesehen — so ist über die Beschwerde vom Leiter des übergeordneten Gerichtshofs zu entscheiden. Würde in einem Verfahren vor einem Oberlandesgericht, z. B. im Zug einer Beweiswiederholung, ein aus dem Ausland geladener Zeuge vernommen, so ist die Gebühr vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmen. Über die dagegen erhobene Beschwerde entscheidet das Bundesministerium für Justiz, da es sich um eine Justizverwaltungssache handelt.

**Zum Abs. 2**

Dringt der Zeuge mit seinem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ganz oder teilweise nicht durch, so soll er auch dagegen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes erheben können. Da bei einem aus dem Ausland geladenen Zeugen auch über den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses vom Leiter des Gerichtes zu entscheiden ist, ist über die dagegen erhobene Beschwerde vom Leiter des übergeordneten Gerichtshofs zu befinden. Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ganz oder teilweise abgewiesen wird, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, weil eine Anwesenheit des Zeugen vor dem entscheidenden Organ — der Zeuge der einen Vorschuß begehrt, wird deshalb nicht zu diesem Zweck zum Gericht zureisen —, damit eine mündliche Antragstellung und daher auch eine mündliche Bekanntgabe der Vorschußgewährung nicht in Betracht kommen kann.

**Zum Abs. 3**

Die Entscheidung über eine Beschwerde nach Abs. 1 und 2 ist durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Sie ist aber nicht zuletzt deshalb zu begründen und dem Zeugen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Abs. 1), um eine Entscheidungsgrundlage für den Fall zu bieten, daß der Zeuge ein an sich zulässiges außerordentliches Rechtsmittel (Verfassungsgerichtshofbeschwerde; Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) einlegt.

**Zum § 23**

Nach § 3 des Gerichtlichen Einbringungs-gesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, hat das Gericht in bürgerlichen Rechtssachen die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, wenn die Partei, die die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht Verfahrenshilfe genießt (vgl. BG vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 569).



Im Zivilprozeß wird daher die Gebühr in der Regel aus einem Kostenvorschuß zu zahlen sein. Im außerstreitigen Verfahren und im Strafverfahren wird dies in der Regel aus Amtsgeldern zu geschehen haben. Im Zivilprozeß kann aber die Bestimmung und die Zahlung der Gebühr entfallen, wenn die Parteien dem Zeugen die von ihm geltend gemachte Gebühr sogleich entrichten (s. § 20 Abs. 1).

Kann die Gebühr nicht sofort gezahlt werden, weil etwa die Verhandlung, in der der Zeuge vernommen worden ist, so spät geendet hat, daß die Dienststunden des Rechnungsführers bereits beendet sind, so wird die Gebühr dem Zeugen kostenfrei zu übersenden sein. Dies wird auch dann in Betracht kommen, wenn der Zeuge bei einem Ortsaugenschein vernommen worden ist und seine Gebühr schriftlich geltend gemacht hat. Erhebt der Zeuge ein Rechtsmittel, so ist ihm die einmal bestimmte Gebühr oder der gewährte Vorschuß zu zahlen, ohne daß der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens abzuwarten ist.

Für den Fall der Erhöhung oder Herabsetzung der Gebühr durch eine Rechtsmittelentscheidung oder der Vorschußabrechnung regeln die Abs. 2 und 3 die Nachzahlung an bzw. Zurückzahlung durch den Zeugen. Kommt der Zeuge der Aufforderung, binnen 14 Tagen den zuviel erhaltenen Betrag — auch den zuviel gezahlten Vorschuß — zurückzuzahlen, nicht nach, so ist der Betrag vom Zeugen nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.

### Zum III. Abschnitt

#### Sachverständige

##### Zum § 24

So wie dem Zeugen (§ 3 Abs. 1 Z. 1) gebührt dem Sachverständigen der Ersatz der notwendigen Kosten, die er aufwenden muß, um an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme zu gelangen und an den Ausgangsort zurückzureisen, und der Aufenthaltskosten, die ihm bei der An- oder Rückreise oder am Ort der Befund- oder Beweisaufnahme erwachsen. Der maßgebliche Ausgangspunkt der Reise ist auch hier die Wohnung oder Arbeitsstätte des Sachverständigen. Unter dem Ort der Befundaufnahme ist auch der Ort zu verstehen, an dem der Sachverständige im Auftrag des Gerichtes Ermittlungen durchführt, ohne daß dabei Gerichtspersonen oder Vertreter der Staatsanwaltschaft anwesend sind (s. § 35 Abs. 1). Weiter gebührt dem Sachverständigen der Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und sonstiger Kosten, die durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursacht worden sind, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Gebühr für

Mühehaltung, zu der auch die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35) und die Gebühr für Aktenstudium (§ 36) gehören.

Die näheren Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen allgemeiner Art treffen der § 25, über die Reisekosten die §§ 27 und 28 mit einigen aus der besonderen Stellung der Sachverständigen gerechtfertigten Begünstigungen gegenüber dem Zeugen, über die Aufenthaltskosten der § 29 — hier werden Sachverständige und Zeugen gleich behandelt — sowie über den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften oder sonstigen Kosten die §§ 30 und 31.

Für Sachverständige, die im öffentlichen Dienst stehen, sollen hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltskosten keine Sonderregelungen getroffen werden; sie erhalten nur diejenigen Vergütungen, wie sie den übrigen Sachverständigen gebühren. Eine Besserstellung, wie sie bei der Zeugengebühr eines solchen Sachverständigen der § 3 Abs. 2 vorsieht, ist hier nämlich nicht gerechtfertigt, weil ein Zusammenhang zwischen den Dienstpflichten eines im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen und einer allfälligen Tätigkeit als Sachverständiger bei Gericht nicht zu finden ist. Wohl aber besteht ein solcher Zusammenhang zwischen Dienst- und Zeugenpflicht.

##### Zum § 25

Art und Umfang der Gebühr des Sachverständigen sind nach dem gerichtlichen Auftrag zu beurteilen. Der gerichtliche Auftrag wird daher möglichst genau den Zweck der Untersuchung anzugeben haben und auch, soweit das Fachwissen des Gerichtes reicht, die Art und den Umfang der vom Sachverständigen verlangten Leistung. Oberste Richtschnur für das Ausmaß der Leistung wird daher der bekanntgegebene Zweck des Befundes und Gutachtens sein. Ist er erreicht, so hat der Sachverständige nur für diejenigen Leistungen einen Gebührenanspruch, die vom Auftrag gedeckt sind; dies gilt auch für den Fall, daß das Gericht ausdrücklich ausspricht, bestimmte Untersuchungsmethoden seien nicht anzuwenden, und der Sachverständige trotzdem diese Untersuchungsmethoden anwendet. Hält er diese oder andere, etwa neue Untersuchungsmethoden für notwendig, so muß er einen neuerlichen Auftrag des Gerichtes unter Angabe von Gründen einholen, desgleichen dann, wenn er über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags Zweifel hegt.

Werden mehrere Sachverständige bestellt und werden ihnen gemeinsam Aufträge erteilt, so wird die Sachverständigengebühr unter diesen Sachverständigen nicht geteilt; vielmehr erhält jeder die volle Gebühr. Ausnahmsweise weniger als die volle Gebühr erhält der Sachverständige, wenn für Befund und Gutachten eine einheit-

liche Gebühr vorgesehen ist, Befund und Gutachten aber von verschiedenen Sachverständigen stammen (§ 49 Abs. 3), ausnahmsweise mehr, wenn der Sachverständige das Gutachten eines Sachverständigen auf Grund eines ausdrücklichen gerichtlichen Auftrags zu überprüfen hat (§ 37 Abs. 1).

Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, etwa dann, wenn er nach der Befundaufnahme trotz mehrmaliger Friststellung durch das Gericht das Gutachten nicht erstattet, so hat er keinen Gebührenanspruch. Ist es aber ohne sein Verschulden zur Befund- oder Beweisaufnahme nicht gekommen, so hat er Anspruch auf Ersatz und Gebühr bezüglich der von ihm bereits geleisteten Arbeit.

#### Zum § 26

Wie dem Zeugen (s. § 5), soll auch dem Sachverständigen, der mitunter für seine Tätigkeit beträchtliche Beträge vorschießen muß, die Möglichkeit offenstehen, einen Vorschuß zu beantragen. Angemessen wird der Vorschuß dann sein, wenn er die nach der Länge des Reisewegs und nach dem Umfang des Auftrags zu erwartenden Barauslagen deckt; die Gebühr für Mühewaltung (§ 24 Z. 4) wird vom Vorschuß nicht umfaßt, weil es sich dabei nicht um Auslagen, die der Sachverständige selbst vorschießen muß, handelt.

Nach dem verfahrensrechtlichen Grundsatz, daß alle Entscheidungen zu begründen sind, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, wird eine Entscheidung, mit dem ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ganz oder zum Teil abgewiesen wird, zu begründen sein, damit der Sachverständige bei Erhebung eines ihm nach § 41 Abs. 2 zustehenden Rechtsmittels hierzu Stellung nehmen kann. So wie die Bestimmung der Gebühr ergeht die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses in Beschlusform (s. § 39); der Beschluß ist den Verfahrensvorschriften gemäß auszufertigen.

#### Zum § 27

Dem Sachverständigen gebührt in der Regel ein gleicher Ersatz der Reisekosten wie dem Zeugen. Die vorbehaltenen Ausnahmen sind durch die besondere Bedeutung des Sachverständigen für die Rechtspflege und die Eigenart der Sachverständigentätigkeit gerechtfertigt. Das gilt schon nach § 27 für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs, die dem Sachverständigen niemals abgesprochen werden kann.

#### Zum § 28

Besonders, um die wünschenswerte Beweglichkeit der Sachverständigen zu gewährleisten, enthält der Entwurf gegenüber den Reisekosten der Zeugen folgende Sonderregelungen:

1. Der Sachverständige darf, wie soeben erwähnt worden ist, mit Beziehung auf den Ersatz der Reisekosten sein eigenes Kraftfahrzeug stets ohne Einschränkung benützen; der Ersatz hierfür entspricht der für Bundesbedienstete vorgesehenen Vergütung.

Damit wird der fortgeschrittenen Motorisierung Rechnung getragen und darauf Bedacht genommen, daß dem Sachverständigen bei der Benützung von Massenbeförderungsmitteln nicht nur die Reisekosten ersetzt, sondern wegen des in der Regel damit verbundenen größeren Zeitaufwandes auch eine höhere Entschädigung für Zeitversäumnis vergütet werden müßten.

Auch die Kosten der Benützung eines Fahrrads — sein Gebrauch wird vor allem in ländlichen Gebieten in Betracht kommen — sind stets, das heißt schon ab dem ersten gefahrenen Kilometer (anders § 12 Abs. 1), zu ersetzen.

2. Der Sachverständige darf ein Mietfahrzeug (Taxi) nicht nur unter den im § 9 angeführten Voraussetzungen benützen, sondern auch dann, wenn er bei seiner Tätigkeit für das Gericht schwere oder sperrige Werkzeuge, Geräte oder sonstige Gegenstände mit sich führen muß.

3. Der Sachverständige darf unter den in den §§ 10 und 11 bestimmten Voraussetzungen ein Flugzeug und einen Schlafwagen oder eine Kabine auf einem Schiff auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Gerichtes (Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen) benützen.

4. Dem Sachverständigen wird bei der Benützung der Eisenbahn oder eines Schiffes der Fahrpreis der jeweils geführten höchsten Klasse vergütet.

Die Vergütung bei der Benützung von Eisenbahn oder Schiff wird nach den geltenden Tarifen (§ 7 Abs. 3) gewährt; bei der Benützung eines Mietfahrzeuges sind die angemessenen, tatsächlich aufgelaufenen Kosten (§ 9 Abs. 2) zu ersetzen, bei Benützung eines Flugzeugs sind der Fahrpreis der Touristenklasse und bei der Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs, wie bereits erwähnt, diejenigen Sätze anzuwenden, die die Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete vorsieht. Bei der Benützung eines Fahrrads gelten die Vorschriften über das Kilometergeld (§ 9 Abs. 2 letzter Satz).

#### Zum § 29

Dem Sachverständigen gebührt der Ersatz der Aufenthaltskosten in gleicher Höhe wie dem Zeugen. Von einer Ausnahmeregelung im Sinn des § 16 sieht der Entwurf ab, weil die Fälle der Bestellung von Sachverständigen aus dem Ausland zu selten sind, um eine gesetzliche Regelung zu rechtfertigen.

## 1336 der Beilagen

27

## Zum § 30

Muß der Sachverständige zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags Hilfskräfte beiziehen, so sind ihm die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig ist. Diese Einschränkung soll verdeutlichen, daß bei der Beurteilung der Notwendigkeit strengste Maßstäbe anzuwenden sind. Schreibkräfte gelten nicht als Hilfskräfte — das Reinschreiben von Befund und Gutachten, somit für die Tätigkeit des Schreibens selbst, wird nach § 31 Z. 3 vergütet —, es sei denn, daß ihre Beiziehung zu einer Befundaufnahme unumgänglich notwendig ist. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn bei einer Leichenöffnung das sogenannte Sektionsprotokoll aufgenommen wird.

Als wichtigste Kosten sind das Entgelt für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte und deren Reise- und Aufenthaltskosten aufgezählt. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Das Arbeitsentgelt darf jedoch nicht das übliche Ausmaß übersteigen. Bei der Beurteilung dieses Umstandes wird Zeit und Ort des Einsatzes der Hilfskraft von Bedeutung sein. Die Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach den für die Zeugen geltenden Bestimmungen.

Von der Festsetzung eines Höchstbetrags für die Entlohnung der Hilfskräfte (vgl. § 25 Abs. 1 Z. 4 GebAG 1965) sieht der Entwurf aus folgenden Erwägungen ab:

1. Die Beiziehung von Hilfskräften wird häufig zu einer Verringerung der Entschädigung für Zeitversäumnis des Sachverständigen und auch seiner Gebühr für Mühewaltung führen;

2. der Sachverständige, der gezwungen ist, zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte heranzuziehen, soll nicht in seinem tatsächlichen Aufwand dafür geschmälert werden.

## Zum § 31

Außer auf den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften hat der Sachverständige auch noch Anspruch auf den Ersatz der durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten sonstigen Kosten, soweit sie zur Vorbereitung von Befund und Gutachten oder zu ihrer Ausarbeitung notwendig gewesen sind (§ 24 Z. 2). Aus der Unterscheidung gegenüber den Kosten für Hilfskräfte und aus der Eigenart der unter Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Kosten geht hervor, daß durch ihren Ersatz nur ein Sachaufwand vergütet werden soll — eine Ausnahme bilden die Z. 3 und 6 —, nicht aber eine Tätigkeit des Sachverständigen, etwa das Fotografieren oder das Zeichnen selbst; eine derartige Tätigkeit des Sachverständigen zur Werkstellung der

ihm vom Gericht gestellten Aufgabe wird vielmehr durch die Gebühr für Mühewaltung (§ 34) im Gesamten abgegolten.

Die wichtigsten dieser Kosten sind beispielsweise aufgezählt. Hier kommen etwa in Betracht

1. beim ärztlichen Sachverständigen oder beim Tierarzt die Kosten für das bei einer Röntgenaufnahme erforderliche Filmmaterial oder beim Sachverständigen für das Kraftfahrwesen die Kosten für die Herstellung einer Unfallsskizze (Z. 1),

2. beim Chemiker die Kosten für die verbrauchten Reagenzien (Z. 2),

3. bei allen Sachverständigen, die ihren Befund oder Gutachten schriftlich abzufassen haben, die Kosten für das Reinschreiben einschließlich der Entlohnung der Schreibkraft und für die hierzu erforderlichen Schreibmittel (Z. 3),

4. die Kosten für die Benützung von Werkzeugen oder Geräten (Elektronenmikroskop; Buchungsmaschine; Datenverarbeitungsanlage), die er nicht selbst beistellt, für deren Inanspruchnahme er also Miete zahlen muß (Z. 4),

5. die etwa vom Sachverständigen zu entrichtenden Stempelgebühren sowie die von ihm gezahlten Portogebühren für die Übersendung von Befund und Gutachten an das Gericht (Z. 5) und

6. die vom Sachverständigen von seiner Gebühr, und zwar von der Gesamtgebühr, also auch von den Gebührenbestandteilen, die Ersatz von Kosten sind, zu entrichtende Umsatzsteuer (Z. 6).

Unter die nicht aufgezählten Kosten könnte etwa beim Sachverständigen für das Kraftfahrwesen der Ersatz derjenigen Kosten zählen, die er für die im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Herstellung eines Modells der Unfallstelle aufwendet.

Wie schon oben angedeutet, umfassen die Kosten nach Z. 3 auch die Kosten für die Beiziehung der Schreibkraft, weshalb Schreibkräfte nicht den Hilfskräften des § 30 zuzuzählen sind (Ausnahme s. Erläuterungen zum § 30). Bei den Schreibkosten (Z. 3) wird der § 54 Abs. 2 für anwendbar erklärt. Dies bedeutet, daß die dort angeführte Berechnungsart anzuwenden ist. Enthält also eine Seite des Befundes oder des Gutachtens weniger als 25 Zeilen, so ist für eine solche Seite ein entsprechender Bruchteilbetrag als Kostenersatz zuzusprechen.

Die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer muß der Sachverständige gesondert geltend machen (s. auch § 38 Abs. 1); im Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist sie gesondert auszuweisen.

**Zum § 32**

Der Sachverständige, der für das Gericht tätig wird, wird in der Regel — so ist es auch wünschenswert — in seinem Fachgebiet beruflich tätig sein und aus dieser Tätigkeit ein Einkommen beziehen. Dasjenige, was der Sachverständige auf seinem Sachgebiet für das Gericht leistet (Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens), soll mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt werden (§ 34); für die Zeit aber, die der Sachverständige über die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens hinaus für das Gericht besonders aufwenden muß, soll er, sofern er diese Zeit außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte verbringen muß, entschädigt werden (Entschädigung für Zeitversäumnis).

Das Wort „besonders“ soll ausdrücken, daß nur ein Zeitaufwand bei der Entschädigung in Betracht kommt, der allein durch die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursacht wird und nicht auch ein solcher, der auch im gewöhnlichen Leben gemacht werden muß (z. B. die Zeit für die Einnahme von Mahlzeiten). Die Entschädigung für Zeitversäumnis an sich entspringt der Erwägung, daß der Sachverständige bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Regel in der Lage ist, während des umschriebenen Zeitraums Einkommen zu erzielen.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist nach festen Stundensätzen zu bestimmen. Dies ist geboten, um alle Sachverständigen gleich zu behandeln und die Gebührenbestimmung einfach zu gestalten; auch das geltende GebAG 1965 sieht feste Sätze vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis soll dem Sachverständigen nur zustehen, wenn er nicht anderweitig entlohnt oder entschädigt wird, sei es durch die Gebühr für Mühewaltung oder durch Sondervergütungen, die dem Sachverständigen in der Absicht gewährt werden, daß er eine Schlafmöglichkeit in Anspruch nehmen kann (Abs. 2 Z. 2).

**Zum § 33**

Ist der Sachverständige gezwungen, bei seiner Tätigkeit für das Gericht größere Wegstrecken zurückzulegen, so bringt dies, besonders aber bei der Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs, eine erhöhte körperliche Beanspruchung und seelische Anspannung mit sich; dies soll durch eine gewisse Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis abgegolten werden. Der Zusammenhang mit dieser Entschädigung läßt sich nicht nur mit praktischen Erwägungen rechtfertigen, sondern auch damit, daß es sich bei der Entschädigung für Zeitversäumnis nicht um eine Abgeltung für Mühewaltung handelt; auch muß den Sachverständigen im Dienst der Rechtspflege ein Anreiz

gegeben werden, auch auswärtigen Gerichten und für auswärtige Amtshandlungen zur Verfügung zu stehen. Durch nichts aber ist es mehr gerechtfertigt, die gewöhnlichen Sätze auf das Doppelte, Dreifache und Vierfache zu erhöhen („Entfernungsmultiplikatoren“). Das GebAG 1957 hatte noch drei Stufen mit einer Erhöhung bis zum Vierfachen vorgesehen, das GebAG 1965 in dem Bestreben, die Entfernungsmultiplikatoren abzubauen, sieht nur noch zwei Stufen mit einer Erhöhung bis zum Dreifachen vor. Es ist an der Zeit, mit diesen Multiplikatoren endlich ganz aufzuräumen. Deshalb gibt dieser Entwurf die Vervielfachung auf und begnügt sich mit gewissen Zuschlägen (statt 120 S bzw. 80 S erhöht auf 150 S bzw. 100 S). Als zumutbar und daher ohne gebührenrechtliche Berücksichtigung wird eine Entfernung bis 30 km angenommen. Erst wenn die Entfernung größer ist, soll die Entschädigung für Zeitversäumnis erhöht werden. Die Erhöhung steht für die Zeit ab dem Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin zu.

Unabhängig von der Entfernung, ist die Entschädigung für Zeitversäumnis für den Fall, daß der Sachverständige in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichen Zusammenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teilnimmt, auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen.

**Zum § 34**

Die hier vorgesehene Gebühr steht für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu.

Der Entwurf setzt für diejenigen Sachverständigengruppen, die dies wünschten, und wo dies wegen der regelmäßig vorkommenden Leistung eine wesentliche Erleichterung bedeutet, einen Tarif für die Gebühr für Mühewaltung fest. Erbringt der Sachverständige Leistungen, die in den Tarifen nicht angeführt sind und auf die auch die Tarife nicht sinngemäß anzuwenden sind, so ist die Gebühr hierfür im allgemeinen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (Abs. 2).

Im besonderen bestehen für folgende Fälle Ausnahmeregelungen:

1. Genügen für eine in den Tarifen nicht angeführte Leistung nur einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen und bestehen für einen solchen Sachverständigen keine Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 2 genannten Art, so gebührt diesem Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 100 S (Ausnahmefall des § 34 Abs. 3).

2. Erbringt ein in den §§ 43 bis 48 erfaßter Sachverständiger eine Leistung, die in seinen Tarifen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit den dort angeführten Leistungen gleich-

gehalten werden kann, so kann sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr entlohnt werden (Ausnahmefall des § 49 Abs. 1).

3. Handelt es sich um eine Leistung, die zwar in den §§ 43 bis 48 angeführt ist, aber den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen höchsten Ansatz erheblich übersteigt, so kann sie, wenn sie zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist, mit der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte entlohnt werden (Ausnahmefall des § 49 Abs. 2).

Das Gericht soll, wenn es sein Ermessen ausübt, sowohl auf die Zeit, die die Sachverständigentätigkeit erfordert hat, als auch auf die größere oder kleinere Mühe, die damit verbunden gewesen ist, Bedacht nehmen. Zur verfassungsgemäßen Bestimmung dieses Ermessens ist der Ermessensrahmen mit zwei Anhaltspunkten, einem nach oben hin, dem anderen nach unten hin, versehen worden.

Einerseits muß die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit berücksichtigt werden, d. h., es soll nicht durch zu hohe Sachverständigengebühren die Rechtspflege beeinträchtigt werden, weil den Parteien, abgeschreckt durch zu hohe Kosten, die Möglichkeit des Zugangs zu den Gerichten genommen wird. Die Sachverständigengebühren werden in den Fällen, in denen die zahlungspflichtige Partei nicht auf Grund der ihr gewährten Verfahrenshilfe oder Teil-Verfahrenshilfe von der Zahlung befreit ist, von den Parteien entrichtet.

Der andere Anhaltspunkt des Ermessensrahmens beruht auf dem gemeinsam erarbeiteten Leitgedanken, daß die Sachverständigen für ihre gerichtliche Tätigkeit annähernd so entlohnt werden sollen, wie dies den bei ihrer außergerichtlichen beruflichen Tätigkeit üblichen Entgelten entspricht. Das Gericht hat demnach bei der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung eine weitgehende Annäherung an diejenigen Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Handelt es sich aber bei dem Gutachten des Sachverständigen um ein solches, das eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält, die außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt, so entfällt die Annäherung und die Gebühr darf in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte bestimmt werden. Diese Begünstigung ist erforderlich, um auch höchstqualifizierte Sachverständige, deren Leistung über das hinausgeht, was man gemeiniglich unter einer wissenschaftlichen Leistung schlechthin versteht, für eine Tätigkeit bei Gericht zu gewinnen.

Der letzte Satz des Abs. 2 gibt dem Gericht eine unwiderlegbare Vermutung für den Fall an die Hand, daß für die Leistung, die der Sachverständige erbracht hat, gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen bestehen. Ist die erbrachte Leistung auch in diesen Gebührenordnungen u. dgl. angeführt oder ist sie zumindest einer dort angeführten ähnlich, so sind die darin enthaltenen Sätze vom Gericht als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Diese Gebührenordnungen u. dgl. enthalten jedoch oft nur Mindestgebührensätze. Mancher besonders gute Sachverständige wird daher in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben häufig höhere Gebühren als diese Mindesttarife verdienen. In solchen Fällen kann es vorkommen, daß die Mindesttarife mit denjenigen Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens nach Abs. 2 festgesetzt werden, übereinstimmen, weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen. Deshalb die Wendung „in der Regel“ in der unwiderleglichen Vermutung, von der eben die Rede gewesen ist. Der Sachverständige wird aber in solchen Fällen nachzuweisen haben, daß er bei außergerichtlicher Tätigkeit mehr erhalten hätte, als die Mindesttarife vorsehen, weil ja insoweit die Vermutung widerlegbar ist und widerlegt werden muß.

Haben Sachverständige, für deren Tätigkeit einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen, keine Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, wie sie im Abs. 2 genannt sind, so ist ihre Mühewaltung, wie bereits erwähnt, mit 100 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zu entlohnen (Abs. 3).

#### Zum § 35

Nimmt ein Sachverständiger an einer Verhandlung oder an einem gerichtlichen Augenschein teil oder führt er im Auftrag des Gerichtes eine Ermittlung durch, so erfordert dies besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung, um die für die vom Sachverständigen zu erbringende Leistung wesentlichen Verhandlungsergebnisse (Parteienerklärungen; Beweisaussagen; Verfügungen des Gerichtes) geistig aufzunehmen. Es wäre daher zu wenig, den Sachverständigen für diesen Zeitraum nur mit der Gebühr nach § 32 zu entschädigen. Der Sachverständige soll daher ohne Unterschied, ob er nach einem Tarif oder nach § 34 Abs. 2 oder 3 für seine Mühewaltung entlohnt wird, für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem Augenschein oder einer Ermittlung bis zu seiner Entlassung aus der Verhandlung oder bis zur Beendigung der Amtshandlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung haben. Weil diese Tätigkeit aber doch weniger schwierig ist als die eigent-

liche Befundaufnahme oder die Erstattung des Gutachtens, soll sie mit einer geringeren als der hierfür vorgesehenen Gebühr entlohnt werden, und zwar mit 150 S bzw. 100 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Bei der Teilnahme zur Nachtzeit (20 Uhr bis 6 Uhr) oder an Samstagen erhöht sich die Gebühr auf das Ein- einhalbfache der genannten Beträge, bei der Teilnahme an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen auf das Doppelte. Eine Erhöhung der Gebühr, weil der Sachverständige eine Entfernung von mehr als 30 km zurückgelegt hat, kommt hier nicht in Betracht, weil die Teilnahme an der Verhandlung usw. mit den Erschwernissen der Reise nichts mehr zu tun hat. Es ist im Aufwand an Mühe kein Unterschied, ob der Sachverständige einer Verhandlung am Ort der Wohnung oder Arbeitsstätte oder an einem hier- von weiter als 30 km entfernten Ort folgt.

Erstattet der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Verhandlung, so hat er Anspruch auf die für diese Leistung vorgesehene Gebühr für Mühewaltung (§ 34). Ein zusätzlicher geistiger Aufwand ist dann erforderlich, wenn der Sachverständige sein schriftlich erstattetes Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder auf Verlangen des Gerichtes oder von hierzu befugten Prozeß- beteiligten wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt. In einem solchen Fall soll er zusätzlich zur Gebühr für Befund oder Gutachten Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung haben. Diese Gebühr ist je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Da aber diese Leistung (Ergänzung, Aufklärung, Erläuterung) der bei der Befundabgabe und Gutachtenerstattung selbst aufgewendeten Zeit und Mühe nicht gleichgehalten werden kann, ist sie im Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung entsprechend niedriger festzusetzen.

#### Zum § 36

Dem Sachverständigen gebührt für das Studium eines Aktenbandes eine Rahmengebühr, deren Höhe sich für das Studium des ersten Aktenbandes je nach Schwierigkeit des Akteninhalts richtet. Der Grundbetrag von 30 S ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Mindestgebühr auch dann anfällt, wenn die Akten etwa nur aus 5 oder 6 Seiten oder noch weniger bestehen. Der Gedanke der Mindestgebühr fällt ab dem zweiten Aktenband weg.

Die jeweiligen Höchstgebühren von 210 S bzw. 180 S werden in der Regel nur in Betracht kommen, wenn man es mit einem im Sinn des § 378 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vollständigen Aktenband mit rund 500 Seiten zu tun hat. Ist der Aktenband nicht so stark, so wird sich der Gebührenanspruch, sofern nicht das Aktenstudium Schwierigkeit

bereitet, entsprechend vermindern. Die Schwierigkeit wird nicht schon immer dann vorliegen, wenn der Gegenstand schwierig ist, weil der Begriff der Schwierigkeit ein relativer, auf das Wissen des betreffenden Sachverständigen abgestellt ist. Diese Schwierigkeit zu meistern, gehört nicht zum Lesen der Akten, sondern zur spezifischen Aufgabe des Sachverständigen.

#### Zum § 37

##### Zum Abs. 1

Überprüft ein Sachverständiger im Auftrag des Gerichtes das gerichtliche Gutachten eines anderen Sachverständigen oder einander widersprechende gerichtliche Gutachten, so soll er, weil eine Überprüfung schwieriger ist als die Erstattung eines Gutachtens, das sich nicht mit anderen Meinungen auseinandersetzen muß, für sein Gutachten (samt Befund) das Doppelte der Gebühr erhalten, die für das überprüfte Gutachten zugesprochen worden ist, selbst wenn er keinen Befund aufnimmt. Bei der Überprüfung mehrerer Gutachten hat der Sachverständige Anspruch auf das Doppelte derjenigen zugesprochenen Gebühr, die am höchsten gewesen ist.

##### Zum Abs. 2

Im zivilgerichtlichen Verfahren, also auch im außerstreitigen Verfahren etwa bei einer Benützungsvorschrift, hat der Richter dem Sachverständigen eine höhere Gebühr, als sie nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, dann zuzusprechen, wenn die Parteien damit einverstanden sind, sich zur Zahlung dieser höheren Gebühr verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Diese Erklärungen der Parteien und des Sachverständigen sind dem Gericht gegenüber abzugeben und in den Akten festzuhalten. Zahlen die Parteien die höhere Gebühr dem Sachverständigen nicht, so kann er verlangen, daß das Gericht diese Gebühr nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für ihn einreibt.

Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Gebühr für Mühewaltung, sondern auch auf alle anderen Gebühren, die das entworfene Bundesgesetz vorsieht.

#### Zum § 38

Der Sachverständige wird seine Gebühr in der Regel gleichzeitig mit der Überreichung des schriftlich erstatteten Gutachtens oder bei der Abgabe des mündlichen Gutachtens schriftlich oder mündlich ansprechen. Dies wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn der Sachverständige nicht weiß, ob seine Tätigkeit vom Gericht im weiteren Verfahren nochmals in Anspruch genommen werden wird. Aus Gründen der Prozeß-

ökonomie muß eine Ausschlussfrist gesetzt werden, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt. Auf den bei Nichteinhaltung der Frist eintretenden Anspruchsverlust ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen, damit er vor Rechtsnachteilen geschützt wird. Weiter muß in der Ladung auf seine Ansprüche, die Notwendigkeit der Bescheinigung von maßgeblichen Umständen und darauf hingewiesen werden, daß ein schriftlicher Gebührenbestimmungsantrag in so vielen Ausfertigungen einzubringen ist, daß im Zivilverfahren auch den Parteien und im Strafverfahren dem öffentlichen Ankläger oder dem Privatankläger sowie dem Beschuldigten je eine Ausfertigung zwecks Äußerung zugestellt werden kann. Zweckmäßigerweise wird das Gericht in Fällen, die für den Sachverständigen unübersichtlich sind, z. B. bei einer Nebenintervention im Zivilprozeß, dem Sachverständigen die genaue Anzahl der einzubringenden Ausfertigungen in der Ladung bekanntzugeben haben. Bei der Geltendmachung der Gebühr müssen die einzelnen Gebührenbestandteile, d. h. Art des Anspruchs und die Höhe der darauf gestützten Gebühr, je gesondert angeführt werden. Dabei sind zumindest die im § 24 aufgezählten Gebührenbestandteile anzuführen; bei den Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften oder den sonstigen Kosten wird eine weitere Aufschlüsselung erforderlich sein. Die Umsatzsteuer ist in jedem Fall gesondert anzusprechen (§ 31 Z. 6).

Stellt der Sachverständige seinen Gebührenanspruch schriftlich, so bedarf er hierzu, mögen die Verfahrensgesetze dies für Schriftsätze auch allgemein vorschreiben, keines Rechtsanwalts.

Die vom Sachverständigen geforderte Bescheinigung der für die Gebührenbestimmung bedeutenden Umstände wird sich beispielsweise auf seine Kosten nach den §§ 30 und 31 zu erstrecken haben, weiter darauf, daß er wegen seiner Tätigkeit für das Gericht innerhalb einer bestimmten Zeit seiner Verdienstmöglichkeit entzogen gewesen ist (s. § 32 Abs. 1) oder auf die Höhe der Einkünfte, die der Sachverständige in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben bezieht (§ 34 Abs. 2). Umstände, die beim Gericht offenkundig sind, werden jedoch keiner Bescheinigung bedürfen (vgl. §§ 269 und 274 Zivilprozeßordnung). Auch wird sich die Bescheinigung in manchen Fällen auf die bloße Vernehmung des Sachverständigen beschränken können.

#### Zum § 39

Wegen der Bedeutung der Sachverständigen für die Rechtspflege, aber auch wegen der fallweise besonderen Belastung der Parteien oder des Staatshaushalts durch Sachverständigengebühren wird die Sachverständigengebühr — anders als beim Zeugen — durch das Gericht bestimmt.

Unter dem „Gericht“ sind der Richter oder der Vorsitzende des Senates (§ 37 Abs. 1 Z. 7 a Gerichtsorganisationsgesetz) und gegebenenfalls auch der Rechtspfleger zu verstehen.

Glaubt das Gericht, auf Grund der Angaben und Unterlagen des Sachverständigen (Aufgliederung der Gebührenbestandteile und Bescheinigung der Umstände) über den Gebührenanspruch noch nicht verlässlich entscheiden zu können, so kann es in einem Ermittlungsverfahren entsprechende Aufklärungen oder Bestätigungen verlangen. Die Aufklärung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich geschehen. Bei mündlicher oder fernmündlicher Aufklärung wird das Ergebnis aktenkundig zu machen sein. Hierdurch sollen die Entscheidungsgrundlagen verbreitert und die Anzahl von Rechtsmitteln gegen Gebührenbestimmungsbeschlüsse verringert werden. Dieselbe Absicht steht hinter der Anordnung, daß den Parteien des Zivilverfahrens, im Strafverfahren dem Ankläger und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung über den schriftlichen Gebührenbestimmungsantrag zu geben ist. Macht der Sachverständige seine Gebühr mündlich geltend, so wird dies in der Regel in einer Verhandlung geschehen, in der die bei schriftlichem Antrag äußerungsbefugten Personen anwesend sein werden und so in die Lage kommen, sogleich zum geltend gemachten Gebührenanspruch Stellung zu nehmen. Von der Einschaltung des in bürgerlichen Rechtssachen rechtsmittelbefugten Revisors (§ 283 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz) vor der Gebührenbestimmung ist aus Gründen der Vereinfachung Abstand genommen worden. Der Revisor vermag aber auch die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, auf Grund der allfällig vorliegenden Äußerungen und deshalb zu beurteilen, weil ihm in den in Betracht kommenden Fällen der Gebührenbestimmungsbeschluss gemeinsam mit den Akten zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Aufrundung der Gebührenbeträge auf volle Schilling soll der Vereinfachung der Verrechnung und Auszahlung dienen.

Die Pflicht des Gerichtes, den Beschluss, mit dem die Gebühr bestimmt wird, zu begründen — dasselbe gilt aber auch für einen den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ganz oder teilweise abweisenden Beschluss —, folgt aus dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, daß anfechtbare Beschlüsse zu begründen sind.

#### Zum § 40

Wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, ist der Beschluss, mit dem die Gebühr bestimmt wird, stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, und zwar in allen Fällen dem Sachverständigen sowie in Zivilrechtssachen den Parteien des Verfahrens und dem Revisor, diesem

aber nur, wenn die Sachverständigengebühr vorläufig ganz oder zum Teil aus Amtsgeldern gezahlt werden muß, d. h. wenn von den Parteien kein oder kein genügend hoher Kostenvorschuss erlegt worden ist, aus dem die Sachverständigengebühr gezahlt werden kann. Ausführungsbestimmungen für den Revisor trifft der § 283 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. In Strafsachen ist dieser Beschluß dem Ankläger (also sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Subsidiarankläger oder dem Privatankläger und derjenigen Person zuzustellen, gegen die das Strafverfahren eingeleitet worden oder die als Verdächtiger anzusehen ist (§ 38 Abs. 3 StPO). Ist der Beschuldigte vertreten, so ist der Beschluß seinem Vertreter bzw. Verteidiger zuzustellen, weil die Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, von deren Behändigung die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt, für den Fall der Bestellung eines Vertreters an die Partei selbst unwirksam werden läßt (vgl. § 93 Zivilprozeßordnung).

Der Verzicht auf die Zustellung einer Beschlußausfertigung, wie dies bei der mündlichen Geltendmachung der Gebühr in einer Verhandlung möglich ist, ist zulässig.

#### Zum § 41

Den im § 40 genannten Personen steht binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Gebührenbestimmungsbeschlusses der Rekurs oder die Beschwerde zu, und zwar innerhalb von 14 Tagen unabhängig davon, welche Rechtsmittelfrist (Rekursfrist) im Verfahren gilt, in dem der Sachverständige tätig geworden ist. Das Rechtsmittel kann schriftlich und unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Die in dem dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf vorgesehen gewesene Möglichkeit der Erstattung von Gegenäußerungen zu einem Rechtsmittel durch die im § 40 genannten Personen ist fallengelassen worden, weil eine solche „Zweiseitigkeit“ des Rechtsmittels zu erheblichen Verfahrensverzögerungen in der Hauptsache führen würde und deshalb von den Gerichten gewichtige Einwände erhoben worden sind. Außerdem betrifft die „Zweiseitigkeit des Rekurses“ eine allgemeine Frage, die auch allgemein für das gesamte Zivilverfahren gelöst werden sollte.

Entgegen dem § 21 Abs. 5 GebAG 1965 ist eine Ausnahme des § 516 Zivilprozeßordnung nicht für erforderlich gehalten worden, weil im zivilgerichtlichen Verfahren wie überdies auch im Strafverfahren der Vorsitzende eines Senates als Einzelrichter entscheidet (vgl. § 37 Abs. 1 Z. 7 a und Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

Um unzumutbare Vorbelastungen des Sachverständigen zu vermeiden und eine beschleunigte Auszahlung eines Vorschusses, von der meist die Inangriffnahme der dem Sachverständigen gestellten Aufgabe abhängen wird, zu gewährleisten, soll die Gewährung eines Vorschusses unanfechtbar sein; nur bei Abweisung oder teilweiser Abweisung eines darauf gerichteten Antrags soll, und zwar aus den angeführten Gründen nur dem Sachverständigen, eine Rechtsmittelbefugnis zustehen (s. auch Erläuterungen zum § 26).

Unabhängig davon, ob in dem Verfahren, in dem der Sachverständige tätig wird, Rechtsanwaltszwang besteht, sollen schriftliche Rechtsmittel der von einem Rechtsanwalt nicht vertretenen oder verteidigten Personen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts bedürfen; diese Personen können Rechtsmittel auch mündlich zu Protokoll erklären (s. oben). Dasselbe gilt sinngemäß auch für die nach § 39 Abs. 1 vorgesehene Äußerung.

#### Zum § 42

Die Gebühr ist dem Sachverständigen auf Grund einer Zahlungsanweisung des Richters oder Rechtspflegers, der die Gebühr bestimmt hat, von dem damit betrauten Bediensteten des Gerichtes (Rechnungsführer) — je nach Anordnung aus Amtsgeldern oder aus einem erlegten Kostenvorschuss — in der Regel nach Eintritt der Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses zu zahlen. Als Zahlungsart kommt die Barzahlung oder die Überweisung in Betracht. Die Zahlung vor Eintritt der Rechtskraft darf nur dann angeordnet werden, wenn dies der Sachverständige ausdrücklich beantragt hat.

Ob von den Parteien ein Kostenvorschuss zu verlangen ist, ist nach den Verfahrensgesetzen (§ 365 ZPO) und nach § 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 zu beurteilen.

In den Abs. 2 und 3 wird für die Fälle Vorsorge getroffen, in denen dem Sachverständigen eine Nachzahlung zusteht oder von ihm bereits erhaltene Beträge zurückzahlen sind. Wird die Sachverständigengebühr durch eine Rechtsmittentscheidung herabgesetzt, so kann auch die vom höheren Betrag berechnete Umsatzsteuer vom Sachverständigen zurückverlangt werden.

#### Zu den §§ 43 bis 52 (Tarife)

Diese Bestimmungen setzen für bestimmte Leistungen derjenigen Sachverständigengruppen, die ihre Leistungen durch einen Tarif bewertet wissen wollen, feste Beträge (Gebührensätze) als Gebühr für Mühewaltung fest. Durch diese festen Beträge werden die in den Tarifen genannten Sachverständigen in der Regel sowohl für die Befundaufnahme als auch für die Erstattung des Gutachtens entlohnt. Eine Ausnahme besteht nur bei



der Blutabnahme durch Ärzte oder Tierärzte, die als bloßer Eingriff, ohne daß der Sachverständige darüber hinaus Befund aufnimmt oder ein Gutachten erstattet, durch einen festen Betrag entlohnt werden soll (§ 43 Abs. 1 Z. 7, § 46 Abs. 1 Z. 8).

Die einzelnen Gebührenansätze sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen erstellt und auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht worden, ohne dabei — trotz einer viel feineren Verästelung als im gegenwärtig geltenden Recht — einer breiten Kasuistik Raum zu geben. Deshalb sind z. B. von den Ärzten vorgeschlagene Nomenklaturen nicht übernommen, sondern nur die Oberbegriffe für bestimmte Leistungen angeführt worden (vgl. § 43 Abs. 1 Z. 8 Buchstaben c, d, e und g).

Wie in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt worden ist, sind die im GebAG 1965 enthaltenen Gebührensätze erhöht worden, und zwar sogenannte Kleinbeträge um 150%, die Mehrzahl der übrigen Beträge um rund 100%. Eine darüber hinausgehende Erhöhung haben die Ansätze für Befund und Gutachten über eine Leichenöffnung (§ 43 Abs. 1 Z. 2) erfahren, um der Schwierigkeit und besonderen Verantwortlichkeit, die dabei gegeben sind, Rechnung zu tragen. Hierbei sind erschwerende äußere Umstände, unter denen eine Leichenöffnung stattfinden kann, besonders berücksichtigt worden. Das gilt auch für die Öffnung von Tierleichen, die unter Umständen im Freien vorgenommen werden muß (§ 46 Abs. 1 Z. 4).

Soweit Ansätze neu geschaffen worden sind, ist ihre Höhe an vergleichbaren Ansätzen des geltenden GebAG 1965 ausgerichtet worden. Bei der Festsetzung der bestimmten Beträge der Gebühr für Mühewaltung ist auf den in den Erläuterungen zum § 34 erwähnten Leitgedanken Bedacht genommen worden, daß der Sachverständige weitgehend annähernd so zu entlohnen ist, wie dies seinen Einkünften bei außergerichtlicher Tätigkeit entspricht; die festen Beträge in den Tarifen sind daher ein Ergebnis bereits vollzogener Annäherung.

Der § 43 setzt die Gebühr für Mühewaltung für bestimmte Leistungen der Ärzte fest. Der Entwurf sieht eine Dreistufigkeit der Bewertung vor; zuerst wird ein fester Betrag für einfache Sachverständigentätigkeit festgesetzt, dann ein höherer, wenn eine eingehende Begründung des Gutachtens oder die Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten erforderlich ist, und schließlich ein weiter erhöhter Ansatz, wenn die Untersuchung besonders zeitaufwendig ist oder das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung aufweist. Dieselben Steigerungsstufen werden auch bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung eingebaut (s. § 43 Abs. 1 Z. 1 Buchstaben b, d und e).

Die Gebührensätze der Ärzte sind auf der Grundlage der Gebühr für Mühewaltung für eine einfache körperliche Untersuchung mit 100 S aufgebaut; dieser Betrag bedeutet eine 150%ige Erhöhung gegenüber dem geltenden Recht. Die anderen Beträge gehen von diesem Betrag aus und sind untereinander in ein entsprechendes Verhältnis gebracht worden. Eine Ausnahme bildet — wie bereits erwähnt — die Gebühr für Mühewaltung für die Leichenöffnung.

Der § 44 behält im Aufbau den für die Anthropologen bestehenden Tarif bei und erweitert ihn nach dem Fortschritt der Wissenschaft.

Der § 45 schafft einen Tarif für die Dentisten. Dieser Tarif ist neu aufgenommen worden, weil eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern dieser Berufsgruppe für die Gerichte als Sachverständige tätig ist. Er dient daher in diesen Fällen zu einer vereinfachten Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung.

Der § 46 erweitert den bestehenden Tarif für Leistungen der Tierärzte, entsprechend den von dieser Sachverständigengruppe gemachten Vorschlägen. Auch dieser Tarif beruht — wie bei den Ärzten — auf einer Dreistufigkeit der Schwierigkeitsgrade. Leistungen der Tierärzte, die mit solchen der Humanmediziner vergleichbar sind, sind gleich hoch bewertet worden.

Der § 47 sieht einen Tarif für die Gebühr für Mühewaltung bei chemischen Untersuchungen vor. Da sie von Chemikern, Ärzten oder Tierärzten durchgeführt werden können, ist dieser Tarif nicht auf eine einzelne bestimmte Berufsgruppe abgestimmt. Der Tarif ist auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden (Abs. 2). Hierfür gelten die Regeln des § 34 Abs. 2 zweiter Satz ff.

Der § 48 bringt, dem Wunsch der Sachverständigen für das Kraftfahrwesen folgend, einen neuen Tarif. Er ist auf die Art des Gegenstandes von Befund und Gutachten, auf die Fahrzeugtypen und die Anzahl der an einem Unfall beteiligten Personen abgestellt. Dabei sind bestimmte Überschneidungen, die sich aus dem Vorschlag dieser Sachverständigengruppe ergeben haben, beseitigt worden. Die Gebühren der Z. 3 stehen nur einmal zu, mag sich auch das Gutachten sowohl auf den Wert als auch auf die Instandsetzungskosten beziehen, sofern es sich um ein und dasselbe Untersuchungsobjekt handelt. Den bei der Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs möglichen Schwierigkeiten ist im Buchstaben d der Z. 5 durch eine Verdoppelung der Grundgebühr Rechnung getragen worden.

Der § 49 schafft gemeinsame Bestimmungen für die nach den §§ 43 bis 48 zu entlohnenden Sachverständigen.

Erbringt ein Sachverständiger, für den ein mit Gebührenansätzen für bestimmte Leistungen versehener Tarif gilt (§§ 43 bis 48), eine Leistung, die vom Tarif nicht erfaßt, aber mit einer dort angeführten Leistung vergleichbar ist, so ist seine Leistung mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs. 1). Mit dieser Bestimmung kann der zwangsläufig nicht zu vermeidenden Lückenhaftigkeit eines Tarifs begegnet werden, indem Leistungen, die nicht erfaßbar waren oder die auf Grund des Fortschritts der Wissenschaft erst nach Erstellung des Tarifs möglich geworden sind, mit den Gebühren vergleichbarer, im Tarif vorgesehener Leistungen entlohnt werden können.

Wäre eine Leistung eines hier genannten Sachverständigen nach den Tarifen (§§ 43 bis 48) oder mit einer gleichwertigen Gebühr zu entlohnen, ist sie aber eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung und übersteigt sie erheblich den Umfang, der dem in den Tarifen vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz zugrunde liegt, so ist die Gebühr hierfür mit dem vollen Betrag desjenigen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben dafür üblicherweise bezöge (§ 34 Abs. 2 vierter Satz), zu bestimmen (§ 49 Abs. 2).

Die Tarife, die bestimmte Gebührensätze enthalten (§§ 43 bis 48), sehen in der Regel für Befund und Gutachten eine Gesamtgebühr vor. Nimmt ein Sachverständiger, dessen Gebühr im Tarif festgesetzt ist, bloß den Befund auf, was nicht selten etwa in Verkehrssachen vorkommt, oder erstattet er bloß das Gutachten auf Grund eines von einem anderen Sachverständigen aufgenommenen Befundes, so steht ihm nur eine geringere als die Gesamtgebühr zu (§ 49 Abs. 3).

Der § 50 regelt die Gebühr für Mühewaltung für Buchsachverständige: Sie sollen unter Berücksichtigung des für die Leistung üblicherweise erforderlichen Aufwandes mit einem Stundensatz entlohnt werden. Die Höhe dieses Stundensatzes (180 S) ist ein Mittelwert des Rahmensatzes, der nach dem Gebührenrecht der Wirtschaftstreuhänder für ihre außergerichtliche Tätigkeit gilt. Für die Höhe war auch maßgebend, daß ein Buchsachverständiger als Verhandlungsgebühr schon 150 S für jede Stunde bekommt, also für eine geringer zu bewertende Tätigkeit als die Gutachtenerstattung selbst. Neben den Tarif soll aber auch, wie gleichfalls im geltenden Recht, die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen festgesetzt werden können, wenn Befund und Gutachten besonders schwierig sind (§ 34 Abs. 2; vgl. § 33 Abs. 2 GebAG 1965).

Im § 51 wird die bisherige Regelung der Gebühr für Mühewaltung der Schätzmeister für die Schätzung von Häusern und Baugründen in

Form eines Wertstufentarifs beibehalten. Dieser Tarif hat sich bewährt; er ist nach den eingangs erwähnten Grundsätzen erhöht worden. Die von dieser Bestimmung erfaßten Schätzmeister werden nun, da es sich bei ihnen auch um Sachverständige handelt, ausdrücklich als Sachverständige bezeichnet.

Der Rechtsprechung zum vergleichbaren § 34 GebAG 1965 folgend, daß für die Schätzung einer verbauten Liegenschaft — Grundstück und darauf errichtetes Bauwerk — die einheitliche Entlohnung nach Z. 1 des § 34 GebAG 1965 gebührt, soll auch nach dem neuen § 51 nur eine einzige Gebühr zustehen; die Gebühr für die Schätzung eines Hauses soll daher grundsätzlich auch die Schätzung des verbauten Grundes, auf dem es steht, einschließen (Abs. 1 Z. 1). Eine Besonderheit besteht nur im folgenden Fall: Sollte das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet worden ist, gesondert geschätzt worden sein, so kann eine besondere Gebühr dafür nach Z. 2 nur dann gewährt werden, wenn der an den Sachverständigen gerichtete Auftrag ausdrücklich auch die gesonderte Schätzung der bebauten Fläche, so als ob sie nicht verbaut wäre, umfaßt hat. Dies könnte bei sogenannten Abbruchgebäuden in Betracht kommen. Schätzungen von Landwirtschaften oder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken fallen nicht unter diesen Tarif. Solche Schätzungen sind nach § 34 Abs. 2 zu entlohnen. Der Abs. 2 enthält Regeln für die Schätzung von Anteilen von Häusern und für die Schätzung von mehreren zusammenhängenden Grundstücken.

Der Abs. 3 bringt eine Sonderregelung für die Schätzung von im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen und Geschäftsräumen. Sie ist im Einvernehmen mit der Sachverständigengruppe der Bausachverständigen und derjenigen der Realitätenvermittler getroffen worden. Der dort genannte Zuschlag ist vom Wert der Eigentumswohnung zu berechnen.

Der § 52 regelt die Gebühr für Mühewaltung für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen mit einem Stundensatz; bei der Gebührenbestimmung wird das Gericht auf den Aufwand an Zeit Bedacht zu nehmen haben, den die erbrachte Leistung üblicherweise erfordert. Hinsichtlich der Bezeichnung dieser Gruppe als Sachverständige wird auf die Erläuterungen zum § 51 verwiesen. Der Tarif ist, entgegen der Regelung des GebAG 1965, nicht mehr auf das Exekutionsverfahren beschränkt, sondern ist auch bei anderen Schätzungen, etwa im außerstreitigen Verfahren, anzuwenden. Wie die Wendung „gewöhnliche Gebrauchsgegenstände“ ausdrückt, soll dieser Tarif nicht bei der Schätzung des Wertes von Kunstgegenständen oder von technischen Einrichtungen oder Maschinen, wie sie im Ge-

werbe und in der Industrie verwendet werden, herangezogen werden. In diesen Fällen wird die Tätigkeit des Sachverständigen nach § 34 Abs. 2 oder Abs. 3 zu entlohnen sein.

#### Zum IV. Abschnitt Dolmetscher

##### Zum § 53

Die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer ist für die Verwirklichung des Rechtsschutzes gleich wertvoll wie diejenigen der Sachverständigen. Ihre Gebühren für die Tätigkeit bei Gericht und die Vergütung des damit verbundenen Aufwandes sind daher in gleicher Weise wie bei den Sachverständigen geregelt. Ausnahmen bilden die Gebühr für eine schriftliche Übersetzung und die Gebühr für das Dolmetschen bei einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung, weil diese Leistungen eigener Art sind.

Bei der Bemessung der Gebühr der Dolmetscher sind daher grundsätzlich die Bestimmungen, die für Sachverständige gelten, anzuwenden, und zwar sinngemäß die §§ 24 bis 26 (allgemeine Bestimmungen), die Vorschriften über die Reisekosten (§§ 27 und 28), über die Aufenthaltskosten (§ 29), in Einzelfällen, wenn die Beiziehung von Hilfskräften nach Art und Umfang einer Übersetzung gerechtfertigt ist, die Bestimmungen über den Ersatz von Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30) und den Ersatz der sonstigen Kosten (§ 31) sowie die Bestimmungen über die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32 und 33). Ferner sind sinngemäß anzuwenden: die Bestimmungen über die Gebühr für Aktenstudium (§ 36), jedoch unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2, über die Gewährung einer höheren Gebühr im zivilgerichtlichen Verfahren (§ 37 Abs. 2) und schließlich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (§§ 38 bis 42).

Da beim Dolmetscher eine Teilnahme an einer Verhandlung im Sinn des § 35 nicht in Betracht kommt, weil die Zuziehung zu einer Verhandlung stets mit der Mühewaltung des Dolmetschers verbunden sein wird (§ 54 Abs. 1 Z. 3), steht dem Dolmetscher nicht die sogenannte Verhandlungsgebühr des § 35 zu. Für die Überprüfung einer Übersetzung gilt nicht der § 37 Abs. 1, sondern der § 54 Abs. 1 Z. 5.

##### Zum § 54.

Die Gebühr für Mühewaltung ist verschieden, je nachdem, ob die Tätigkeit im Übersetzen oder im Dolmetschen besteht; im ersten Fall wird nach der Art der Übersetzung oder ihrer besonderen sprachlichen oder fachlichen Schwierigkeit (Abs. 1 Z. 1) abgestuft, im zweiten Fall soll die Mühewaltung durch die Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 entlohnt werden.

Bei schriftlicher Übersetzung wird unterschieden zwischen der Übersetzung ins Deutsche und der Übersetzung in die fremde Sprache. Übersetzungen in fremde Sprachen sind schwieriger als solche aus der fremden Sprache; daher sollen sie auch mit einem höheren Betrag entlohnt werden als die Übersetzung aus der fremden Sprache.

Schriftliche Übersetzungen, bei denen entweder das zu übersetzende Schriftstück mit lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist oder bei denen für die Übersetzung in die fremde Sprache lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind, sollen niedriger entlohnt werden als Schriftstücke mit anderen Schriftzeichen, weil Übersetzungen der letztgenannten Art in der Regel besonders schwierig sind. Dies gilt auch dann, wenn das zu übersetzende Schriftstück an sich schwer lesbar ist oder wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeit — hier ist an Gesetzes- oder technische Werke — einen erhöhten Zeitaufwand erfordert (Abs. 1 Z. 1).

Das Dolmetschen selbst wird entlohnt, indem für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Betrag von 130 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Betrag von 65 S gebühren soll (Abs. 1 Z. 3). Beim Ausmaß dieser Gebühr für Mühewaltung war darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dolmetscher als Entschädigung für Zeitversäumnis 120 S für jede Stunde erhält; die Mühewaltungsgebühr mußte daher hiervon, außer aus dem Grund der besonderen Nachziehungsbedürftigkeit, deutlich abgehoben werden. Die Entlohnung nach halben Stunden ist auf die Eigenart der Dolmetschertätigkeit abgestellt; nicht selten wird nämlich die Zeit einer Vernehmung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.

Übersetzt der Dolmetscher während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung ein Schriftstück mündlich (Abs. 1 Z. 4), das mehr als eine volle Seite umfaßt, so soll er zusätzlich die für die schriftliche Übersetzung eines Schriftstücks vorgesehene Gebühr (Abs. 1 Z. 1) erhalten.

Nach Abs. 1 Z. 5 soll für die Überprüfung einer Übersetzung, weil dies in der Regel schwieriger ist, als selbst zu übersetzen, das Eineinhalbfache der für die Übersetzung vorgesehenen Gebühr zustehen.

Das Studium von Akten wird für den Dolmetscher oder Übersetzer in der Regel nicht erforderlich sein. Ist dies aber doch der Fall, so hat über dieses Erfordernis das Gericht zu entscheiden. Dann hat der Dolmetscher oder Übersetzer auch Anspruch auf die Gebühr für Aktenstudium (Abs. 2; § 36).

Im Abs. 3 wird bestimmt, wann eine Seite als voll zu gelten hat. Bei geringerem Umfang ist eine entsprechend niedrigere Entlohnung zu bestimmen.

#### Zum V. Abschnitt

### Geschworne, Schöffen, Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Jahreslisten vorgesehenen Kommissionen

#### Zu den §§ 55 bis 58

Diese Bestimmungen regeln die Gebühr der Geschwornen und Schöffen sowie die Gebühr der Vertrauenspersonen, die in den nach dem Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Jahreslisten vorgesehenen Kommissionen tätig werden. Obwohl die Vertrauenspersonen nicht in einem gerichtlichen, sondern in einem Justizverwaltungsverfahren tätig werden, ist die Regelung ihrer Gebühr gemeinsam mit derjenigen der Geschwornen und Schöffen gerechtfertigt, weil auch jene der Rechtsprechung, wenn auch nur mittelbar, dienen (vgl. Erläuterungen unter „Allgemeines“).

Der Umfang des Gebührenanspruchs dieser Personen ist gleich demjenigen der Zeugen (§ 3 Abs. 1). Die Bestimmungen, die nur auf die Zeugen anwendbar sind, wie etwa die §§ 2 Abs. 2 und 4, bleiben ausgenommen.

Der Gebührenanspruch umfaßt daher die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Die genannten Personen haben aber auch Anspruch auf den vollen Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Anteile des Dienstgebers und des Dienstnehmers) für die Zeit, in der ihnen Lohn und Gehalt wegen ihrer Tätigkeit bei Gericht entgeht. Sie werden nämlich, anders als der Zeuge, oft längere Zeit bei Gericht oder in den Kommissionen benötigt und könnten daher insofern Schaden erleiden, als ihnen diese Zeit in die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung nicht eingerechnet wird. Der Sozialversicherungsbeitrag (Anteile des Dienstgebers und des Dienstnehmers) soll daher für diese Zeit vom Dienstgeber weitergezahlt werden; er ist ihm nach der Zahlung durch den damit betrauten Bediensteten des Gerichtes vom Dienstnehmer abzuführen.

Die Bestimmungen über die Berechtigung, einen Vorschuß zu verlangen, die Geltendmachung der Gebühr, ihre Bestimmung, die Bekanntgabe und die Zustellung, gelten auch für diesen Personenkreis.

Die Geschwornen, Schöffen und die Vertrauenspersonen haben keinen Anspruch auf die Gebühr, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Gegen die Bestimmung der Gebühr kann nur der Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauensperson ein Rechtsmittel, und zwar die Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofs, bei dem sie tätig geworden sind, erheben. Der § 22 Abs. 1, demzufolge die Entscheidung über die Gebühr auch zum Nachteil des Rechtsmittelwerbers geändert werden kann, gilt auch hier.

#### Zum VI. Abschnitt

### Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Kommissionen

#### Zu den §§ 59 bis 63

Hier wird der Gebührenanspruch der Vertrauenspersonen in den nach dem Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Gemeinde-, Gemeindebezirks- und Bezirkskommissionen geregelt. Auch diese Personen dienen im weiteren Sinn der Rechtspflege (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundesverfassungsgesetzes „Justizpflege“), mögen sie auch nur in einem allgemeinen Verwaltungungsverfahren tätig werden.

Wie im V. Abschnitt werden die Bestimmungen über die Gebühr des Zeugen mit den in den Erläuterungen hierzu genannten Ausnahmen für anwendbar erklärt. Die dort erwähnten Besonderheiten gelten daher auch hier, einschließlich derjenigen, daß die Vertrauensperson auch Anspruch auf den Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung hat.

Die Gebühr ist nicht beim Gericht, sondern beim Bürgermeister bzw. beim Bezirkshauptmann geltend zu machen. Bei der Festlegung der Zuständigkeit des Bürgermeisters ist die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962 berücksichtigt worden.

Die Gebühr ist aus Gemeindemitteln oder aus dem Amtsverlag der Bezirkshauptmannschaft zu zahlen und von den Oberlandesgerichten der auszahlenden Stelle zu erstatten.

#### Zum VII. Abschnitt

### Festsetzung von Zuschlägen

#### Zum § 64

Die im entworfenen Bundesgesetz angeführten festen Beträge sollen auf einfache Weise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt werden können, und zwar durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (Verordnungsermächtigung).

**Zum VIII. Abschnitt****Schl u ß b e s t i m m u n g e n****Zum § 65**

Diese Bestimmung ordnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens des entworfenen Bundesgesetzes und das Außerkrafttreten des GebAG 1965 an. Der Vorbehalt zugunsten des § 68 bewirkt, daß die in aufrechtbleibenden Rechtsvorschriften enthaltenen Verweisungen auf das GebAG 1965 nicht ihre Wirksamkeit verlieren (s. auch Erläuterungen zum § 68).

**Zum § 66**

Die Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden an Strafgerichte sind entweder unentgeltlich zu erstatten (vgl. Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz), oder es bestehen hierfür Sonderregelungen. Die Anwendung des entworfenen Bundesgesetzes soll daher diesbezüglich ausgeschlossen werden.

**Zum § 67**

Der § 89 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz, der sich inhaltlich mit dieser Bestimmung deckt, ist nur auf bürgerliche Rechtssachen anwendbar. Deshalb und weil das entworfenen Bundesgesetz für das Verfahren zur Geltendmachung der darin enthaltenen Ansprüche jeweils ein eigenes Verfahren schafft, war diese Anordnung ausdrücklich zu treffen. Danach genügt es also, wenn das der Post zur Beförderung übergebene Schriftstück mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist versehen worden ist.

**Zum § 68**

Hier wird dafür Vorsorge getroffen, daß bei Verweisungen auf das GebAG 1965 — sie kommen in zahlreichen Rechtsvorschriften, so z. B. im § 70 PatentG, vor — nunmehr das entworfenen Bundesgesetz angewendet werden kann.

**Zum § 69**

Das entworfenen Bundesgesetz soll auch auf eine vor seinem Inkrafttreten begonnene und nachher beendete Tätigkeit angewendet werden. Diese Regelung geht von der Erwägung aus, daß die Gebühr erst nach Beendigung der Tätigkeit geltend gemacht werden kann und die Bestimmung einer verschieden hohen Gebühr für eine einheitliche Tätigkeit, die teils in die Zeit vor dem Inkrafttreten, teils nach dem Inkrafttreten fällt, unzumutbar wäre; eine solche Regelung würde auch den Verwaltungsaufwand erhöhen.

**Zum § 70**

Diese Bestimmung betraut, gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister (vgl. § 5 Bundesministerienengesetz 1973), den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Bei der Vollziehung des § 63 hat der Bundesminister für Justiz das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; bei der Vollziehung des § 63 hat der Bundesminister für Inneres gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz vorzugehen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes, und zwar auch hinsichtlich der Betrauung des Bundesministers für Inneres mit der Vollziehung der §§ 59 bis 63.